

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 8. APRIL 1985

Nr. 14

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Minister des Innern			
	Bundesbesoldungs- und -versorgungs-			
	anpassungsgesetz 1985	666		
	Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-			
	dienstmarke	666		
	Genehmigung einer Flagge der Ge-			
	meinde Münchhausen, Landkreis Mar-			
	burg-Biedenkopf	666		
	Beschleunigung des Baugenehmigungs-			
	verfahrens bei Bauvorhaben des sozialen			
	Wohnungsbaues in Hessen	666		
	Der Hessische Minister für Wirtschaft			
	und Technik			
	Förderung des kommunalen Straßen-			
	baues in Hessen	666		
	Der Hessische Minister für Arbeit, Um-			
	welt und Soziales			
	Zulassung zum mündlichen Verhandeln			
	vor hessischen Sozialgerichten	667		
	2. Änderung der Prüfungsordnung zur			
	Durchführung von Abschlußprüfungen			
	im Ausbildungsberuf Sozialversiche-			
	rungsfachangestellter (PO-A)	667		
	Der Hessische Minister für Landwirt-			
	schaft, Forsten und Naturschutz			
	Waldarbeiter des Landes; hier: Be-			
	kanntgabe von Tarifverträgen	667		
	Personalnachrichten			
	Im Bereich des Hessischen Ministers des			
	Innern	672		
	Im Bereich des Hessischen Ministers der			
	Justiz	672		
	Die Regierungspräsidenten			
	DARMSTADT			
	Aufhebung der Balduin von Herff'schen			
	Familienstiftung, Sitz Darmstadt	672		
	Zweckänderung der Prinz Ludwig-Stif-			
	tung, Sitz Darmstadt	672		
	Aufhebung der von Herff'schen Fami-			
	lienstiftung, Sitz Darmstadt	672		
	Zweckänderung der Gemeinnützigen			
	Stiftung der Kreissparkasse Friedberg,			
	Sitz Friedberg	673		
	Verordnung zum Schutz der Trinkwas-			
	sergewinnungsanlagen „Wasserwerk			
	Lange Schneise“ und „Wasserwerk Seli-			
	genstadt“ des Zweckverbandes Wasser-			
	versorgung Stadt und Kreis Offenbach,			
	Sitz in Offenbach am Main, vom 20. 2.			
	1985	673		
	GIESSEN			
	Durchführung des Hessischen Landes-			
	planungsgesetzes (§ 11); hier: Durchfüh-			
	rung eines Raumordnungsverfahrens für			
	die geplante Erweiterung des Natur-			
	schutzgebietes „Wehrholz“ in Lang-			
	Göns/Niederkleen	678		
	KASSEL			
	Ungültigkeitserklärung eines Dienst-			
	ausweises	678		
	Vorhaben des Herrn Rainer Althans, Gut			
	Ellenbach, 3501 Niestetal	678		
	Buchbesprechungen	679		
	Öffentlicher Anzeiger	680		
	Andere Behörden und Körperschaften			
	Wasserbeschaffungsverband Ried-			
	gruppe Ost, Lorsch, Landkreis Berg-			
	straße; hier: Änderung der Satzung	694		
	Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden;			
	hier: Aufhebung einer Erlaubnis für die			
	Aufsuchung von Bodenschätzen	695		
	Öffentliche Ausschreibungen	695		
	Stellenausschreibungen	696		

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

322

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985

Bezug: Mein Rundschreiben vom 7. Dezember 1984 (StAnz. S. 2518)

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 (BBVAnpG 85) vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431) ist gegenüber dem mit meinem Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Gesetzentwurf unverändert geblieben. Eine Bekanntgabe des Gesetzes nebst Anlagen erübrigt sich damit. Die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen sind als endgültig zu behandeln.

Wiesbaden, 14. März 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 24
StAnz. 14/1985 S. 666

323

Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Land Hessen Nr. 0191 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. März 1985

Hessisches Landeskriminalamt
VII/3 — 7 d 14
StAnz. 14/1985 S. 666

324

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Münchhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Münchhausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Münchhausen zeigt auf der von Weiß und Rot längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte der Flagge das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 19. März 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 52/85
StAnz. 14/1985 S. 666

325

Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bei Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues in Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 17. Februar 1975 (StAnz. S. 467)

Aus konjunktureller und beschäftigungspolitischer Sicht ist es erforderlich, die für die einzelnen Bauprogramme bereitstehenden Mittel möglichst umgehend einzusetzen. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Zeitspannen zwischen der Bereitstel-

lung der Förderungsmittel, dem Baubeginn und dem Bezug der Wohnungen zu verkürzen. Hierzu gehört insbesondere die bevorzugte Bearbeitung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Nach Nr. 29 Abs. 4 der Wohnungsbaurichtlinien muß bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel die bauaufsichtliche Genehmigung, in Ausnahmefällen mindestens die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Ist abzusehen, daß eine schnelle Bearbeitung der Bauanträge für Vorhaben des sozialen Wohnungsbaues nicht gewährleistet ist, soll auf Antrag des Bauherrn von der Möglichkeit der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung Gebrauch gemacht werden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist eine Erklärung der Bauaufsichtsbehörde, die aussagt, daß gegen das Bauvorhaben in seiner Lage, seinem Umfang und seiner Form keine Bedenken vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung erhoben werden. Die endgültige bauaufsichtliche Genehmigung kann daher noch Änderungen der Planung oder der Ausführung erforderlich machen. Die bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist insoweit als ein Vorbescheid der Bauaufsichtsbehörde anzusehen und darf daher nur dann ausgestellt werden, wenn grundsätzlich feststeht, daß die Baugenehmigung erteilt werden wird. Bedarf die Baugenehmigung bzw. die zu ihrer Erteilung erforderliche Ausnahme oder Befreiung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Behörde oder Stelle, so kann die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn die Zustimmung oder das Einvernehmen vorliegt oder verbindlich zugesagt ist.

Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, werden die unteren Bauaufsichtsbehörden gebeten, ihre Unbedenklichkeitsbescheinigungen entsprechend dem als Anlage abgedruckten Muster abzufassen.

Mein Erlaß vom 17. Februar 1975 (StAnz. S. 467) wird aufgehoben.
Wiesbaden, 20. März 1985

Der Hessische Minister des Innern
V A 13 — 64 a 02/07 — 64/85
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 14/1985 S. 666

Anlage

Bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Auf Ihren Antrag wird bescheinigt, daß gegen das geplante Vorhaben.....

In:..... Gemarkung:.....

Flur:..... Flurstück(e)..... gemäß Ihrem

Bauantrag/Ihrer Bauvoranfrage vom:..... in seiner Lage, seinem Umfang und seiner Form keine Bedenken bestehen.

Die Erklärung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Prüfung und der Erteilung der Baugenehmigung/Ausfertigung des Vorbescheides.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Baubeginn, sondern dient Zwecken der Finanzierung.

326

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Förderung des kommunalen Straßenbaues in Hessen

Der Um- und Ausbau von Straßen in kommunaler Baulast trägt durch den hohen beschäftigungswirksamen Effekt zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Dies gilt in besonderem Maße für den Bau von Rad- und Gehwegen und die Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung. Im vergangenen Jahr habe ich daher den Städten, Gemeinden und Landkreisen in verstärktem Maße Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Straßenbaues bewilligt und damit den mir möglichen Anreiz für eine Verbesserung der angespannten Auftragslage im Tiefbau (Straßenbau) gegeben.

Zu meinem Bedauern mußte ich aber feststellen, daß eine Reihe von Vorhaben nicht durchgeführt wurde oder aber mit erheblicher zeitlicher Verzögerung anlief, so daß die bereitstehenden Mittel der Bauwirtschaft nicht zugute kommen konnten.

Die Gründe hierfür liegen u. a. darin, daß die baurechtlichen und bautechnischen Voraussetzungen zur Durchführung der Vorhaben bei der Antragstellung nicht oder nicht vollständig vorlagen, obwohl die Antragsteller das Vorliegen dieser Voraussetzungen in rechtsverbindlicher Form bestätigt hatten. Durch diese Handlungsweise sind Baumittel in erheblichem Umfang gebunden, mit denen andere kommunale Straßenbauvorhaben hätten finanziert werden können.

Ich werde daher die in den Zuwendungsbescheiden enthaltene 4monatige Frist für den Baubeginn künftig nicht mehr verlängern, um die freiwerdenden Zuwendungsmittel für andere baureife Vorhaben verwenden zu können.

Für die durch Fristablauf verfallenen Zuwendungsbescheide können frühestens nach 6 Monaten neue Anträge eingereicht werden.

Haben sich die Grundlagen des ursprünglichen Antrages nicht geändert, genügt ein formloser Antrag.

Auch nach Beendigung von Baumaßnahmen werden Fördermittel, die zur Finanzierung neuer Vorhaben eingesetzt werden könnten, durch die verspätete Vorlage der Abrechnungsunterlagen seitens der Zuwendungsempfänger blockiert. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere der ZBau-Land, müssen die Abrechnungsunterlagen den Hessischen Straßenbauämtern vorliegen. Die Nichteinhaltung dieser Frist bindet nicht nur Zuwendungsmittel, sondern erschwert bei zu langer Verzögerung auch die Abrechnung. Aus diesen Gründen behalte ich mir vor, bei Nichteinhaltung der Abrechnungsfrist von

den in Ziffer 4.2 der „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze Gebietskörperschaften“ (Anlage 2 zu den VV 44 LHO) aufgeführten Maßnahmen, die bis zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen können, Gebrauch zu machen.

Die Hessische Straßenbauverwaltung habe ich angewiesen, entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verfahren.

Wiesbaden, 28. Februar 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 5 33 c 06/33 b 16

StAnz. 14/1985 S. 666

327

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name u. Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnis- urkunde vom
Hummel, Norbert, Aussiger Str. 12, 6090 Rüsselsheim	den Sozialgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main u. Wiesbaden sowie dem Hessischen Landessozialgericht in Ergänzung der Erlaubnisurkunden vom 29. 1. 1979 und 7. 11. 1980 in Angelegenheiten der Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG). Herr Hummel besitzt damit die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den genannten Gerichten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie des Schwerbehindertenrechts (SchwbG).	4. 3. 1985

Darmstadt, 11. März 1985

**Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
Sg.3 — 54p 06-05
StAnz. 14/1985 S. 667

328

2. Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A)

Bezug: Erlasse vom 22. Oktober 1979 (StAnz. S. 2152) und vom 28. Februar 1983 (StAnz. S. 733)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Dezember 1984 werden die nachstehenden Paragraphen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwei Lehrer, von denen ein Lehrer an einer berufsbildenden Schule ist und einer von einer Schulungseinrichtung kommt, die Vollzeitlehrgänge nach § 6 Abs. 2 AO-SozV veranstaltet, an. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

§ 2 Abs. 5

Der Lehrer an der berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

Frankfurt am Main, 6. Dezember 1984

**Der Vorstand der
Landesversicherungsanstalt Hessen**
gez. B u s k e, Vorsitzender

Nach § 41 Satz 4 BBiG wird die vorstehende Änderung genehmigt.
Wiesbaden, 20. März 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
I B 1 — 8/10 e 111. — 263/85
StAnz. 14/1985 S. 667

329

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Waldarbeiter des Landes;

hier: Bekanntgabe von Tarifverträgen

Bezug: Meine Erlasse vom 20. Januar 1983 (StAnz. S. 507) und 17. August 1983 (StAnz. S. 1765)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — die folgenden Tarifverträge (Anlagen 1 bis 5) abgeschlossen, die ich hiermit bekanntgebe:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)
2. Lohntarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984 für Waldarbeiter (LTW) (die daraus sich ergebende Lohntabelle ist in der Anlage 2 a abgedruckt)
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 18. Dezember 1984 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

4. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. März 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VerstV-W)

5. Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Dezember 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VerstV-W)

Die vorgenannten Tarifverträge werden im Handbuch „Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht für die Waldarbeiter des Landes — Hessische Staatsforstverwaltung“ berücksichtigt.

Wiesbaden, 19. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
III A 3 — 7329 — T 03

StAnz. 14/1985 S. 667

Anlage 1

Anderungstarifvertrag Nr. 3

vom 18. Dezember 1984

zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart:

einerseits

andererseits

§ 1

Änderungen des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1985 an:

- In der Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1 werden in Nr. 2 Buchst. a die Worte „Maschinenhof der Niedersächsischen Landesforstverwaltung“ durch die Worte „Maschinenbetrieb des Staatlichen Forstamtes Hannover“ ersetzt.
- Es wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Waldarbeiter, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 49 Abs. 3 Unterabs. 3) unter Zahlung des Urlaubslohnes von der Arbeit freigestellt. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Waldarbeiter geltenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Der Waldarbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; eine Arbeitsunterbrechung nach § 62 ist eine Unterbrechung in diesem Sinne.

Ist in den Fällen des § 8 Abs. 2 MTW die wöchentliche Arbeitszeit anderweitig verteilt, kann die Arbeitsbefreiung auf die zusätzlichen Arbeitstage nach dem Maß der für den Waldarbeiter geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verteilt werden.

Ist das Arbeitsverhältnis infolge einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 im Kalenderhalbjahr länger als vier Monate unterbrochen, entfällt für dieses Kalenderhalbjahr der Anspruch nach Satz 1.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Waldarbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen oder ist das Arbeitsverhältnis auf Grund des § 62 beendet, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres — in den Fällen des § 62 innerhalb der ersten zwei Monate nach Wiederaufnahme der Arbeit — nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

- In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird der folgende Buchstabe g eingefügt:

„g) für Arbeiten mit motorgetriebenen Rückengeräten, soweit ein Zuschlag nach Buchstabe a nicht zusteht, wenn der Waldarbeiter mindestens drei Stunden an einem Arbeitstag mit diesem Gerät arbeitet 4,25 v. H.“

- § 31 Abs. 4 letzter Satz wird gestrichen.

- § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) In der Protokollnotiz Nr. 3 Buchstabe b werden in Satz 2 Doppelbuchst. bb nach dem Wort „Radolfshausen“ ein Komma und die Worte „Katlenburg und Reinhausen“ eingefügt.

- § 44 Abs. 3 wird gestrichen.

- § 57 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) bis zum Ablauf der Probezeit | einen Tag zum Schluß eines Arbeitstags, |
| b) nach Ablauf der Probezeit | zwei Wochen zum Monatschluß. |

Bei Stamarbeitern beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile sechs Wochen, nach einer Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 und 2

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| von mindestens fünf Jahren | drei Monate, |
| von mindestens acht Jahren | vier Monate, |
| von mindestens zehn Jahren | fünf Monate, |
| von mindestens zwölf Jahren | sechs Monate |

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

- § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:

„Verzögert der Waldarbeiter schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert, tritt an die Stelle des Bescheids des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Arztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Waldarbeiter das Gutachten des Arztes bekanntgegeben worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

- Es wird der folgende § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Wiedereinstellung nach Wegfall einer Rente auf Zeit

(1) Ist in den Fällen des § 61 nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) bewilligt worden, ist der Waldarbeiter wieder einzustellen, wenn die Zeitrente endet, ohne daß eine Rente auf Dauer bewilligt worden ist.

(2) Die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworbenen tariflichen Rechte leben nach der Wiedereinstellung wieder auf. Für die Anwendung des § 7 Abs. 2 werden Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis infolge der Beendigung nach § 61 nicht oder nur zeitweise bestanden hat, nicht berücksichtigt. Für die Anwendung des § 54 Abs. 1 sind Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente auf Zeit nicht bestanden hat unschädlich.“

- § 71 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

- § 72 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 18 Abs. 2 Unterabs. 1 kann in den Bereichen der Länder Baden-Württemberg und Bayern bis zum 31. Dezember 1986 als kleinste Recheneinheit die Stunde zugrunde gelegt werden.“

- § 76 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

- § 78 Abs. 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die §§ 8, 8 a und 49 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.“

II. Vom 1. Januar 1986 an:

- In § 8 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

III. Vom 1. Januar 1987 an:

In § 8 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, 18. Dezember 1984

(Es folgen die Unterschriften)

**Lohntarifvertrag Nr. 3
vom 18. Dezember 1984
für Waldarbeiter
(LTW)**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

Anlage 2

und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

**§ 2
Löhne für die Monate September bis Dezember 1984**

Für die Monate September bis Dezember 1984 wird der Lohntarifvertrag Nr. 2 für Waldarbeiter vom 22. Juni 1983 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 3
Einmalzahlung**

(1) Der Waldarbeiter, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge — auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird —) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,— DM.

In den Fällen des § 12 Abs. 3 MTW steht dem noch nicht 20 Jahre alten Waldarbeiter von diesem Betrag der in dieser Vorschrift genannte, für den Arbeiter maßgebende Vomhundertsatz zu.

Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Hat der Waldarbeiter vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den BAT oder den MTL II — bei den Mitgliedern der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar den BMT-G — fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Waldarbeiter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Waldarbeiter

- a) wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch mindestens für einen dieser Monate Bezüge erhalten hat,
- b) am 1. Januar 1985 deshalb nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, weil dieses auf Grund des § 62 MTW geendet hat, der Waldarbeiter jedoch bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil der Waldarbeiter spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis übernommen worden ist, erhält der Waldarbeiter eine Einmalzahlung von 85,— DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Einmalzahlung soll zusammen mit dem Lohn für Dezember 1984 gezahlt werden. Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 4 Buchst. b die Einmalzahlung erhalten und macht er von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch, hat er die Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Ecklohn, besonderer Zeitlohn

Es werden festgesetzt

- a) Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW) auf 11,02 DM,
- b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) auf 12,52 DM,
- c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) auf 11,82 DM,
- d) der besondere Zeitlohn für Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW) auf 16,18 DM.

§ 5

Geldfaktoren, Sockellohn

(1) Der Stücklohngeldfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 20,46 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockellohn nach § 11 Abs. 4 EST bzw. § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 6,75 DM/Std., der Prämienlohn nach den genannten Vorschriften wird auf 12,12 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Niedersächsische Nadelschichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 20,74 Pf/min.

§ 6

Akkordbasen

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernste (§ 15 Abs. 4 MTW) werden festgesetzt

- a) in der Lohngruppe A auf 9,98 DM,
- b) in der Lohngruppe B auf 11,02 DM.

§ 7

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

Es werden festgesetzt

- a) die Bemessungsgrundlage 1 auf 7,44 DM,
- b) die Bemessungsgrundlage 2 auf 8,70 DM,
- c) die Bemessungsgrundlage 3 auf 9,86 DM,
- d) die Bemessungsgrundlage 4 auf 10,83 DM,
- e) die Bemessungsgrundlage 5 auf 10,90 DM,
- f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 1,71 DM,
- g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW) auf 0,80 DM,
- h) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 1,71 DM.

Protokollnotiz:

Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Maßgehilfen nach § 3

des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
e) die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).

§ 8

Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchst. b MTW) und den Zuschlägen bzw. Zulagen auf 16,03 DM/Std. begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 9

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 3,1 v. H.

§ 10

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,10 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Arbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,50 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,31 DM je Einsatzstunde.

§ 11

Lohn für Zeitnehmer

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird auf 15,76 DM festgesetzt.

§ 12

Sonderlöhne in Niedersachsen

Die Sonderlöhne in Niedersachsen werden um 0,46 DM/Stunde erhöht.

§ 13

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft:

a) §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1984,

b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,

c) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1985.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

München, 18. Dezember 1984

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2 a

Tabelle der Löhne nach dem Lohntarifvertrag Nr. 3 für Waldarbeiter (LTW)

— ab 1. Januar 1985 —

(Die v.-H.-Sätze beziehen sich auf die im Lohntarifvertrag vereinbarte Bemessungsgrundlage)

1. Grundlöhne (§ 12 Abs. 3 MTW)		DM je Stunde
Lohngruppe A		
nach vollendetem	20. Lebensjahr	9,98
nach vollendetem	18. Lebensjahr	9,37
nach vollendetem	16. Lebensjahr	7,71
bis zum vollendeten	16. Lebensjahr	6,61
Lohngruppe B		
nach vollendetem	20. Lebensjahr (Ecklohn)	11,02
nach vollendetem	18. Lebensjahr	10,58
nach vollendetem	16. Lebensjahr	9,37
bis zum vollendeten	16. Lebensjahr	7,16
2. Besonderer Zeitlohn		
für den Forstwirt (§ 11 Buchst. b MTW)		12,52
für den Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW)		16,18
3. Zulagen und Zuschläge		
Alterszulage (§ 19 MTW)	5 v. H.	0,44

Alterszulage	10 v. H.	0,87
Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW)	10 v. H.	0,99
Funktionszuschlag (§ 21 MTW)	15 v. H.	1,48
Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW)		
— Unterbr. sonst. Prämienl. —	10 v. H.	1,08
Ausgleichszuschlag		
— Unterbr. PST —	15 v. H.	1,62
Ausgleichszuschlag		
— Unterbr. Stücklohn —	20 v. H.	2,17*)
Überstundenzuschlag (§ 24 MTW)	25 v. H.	2,71
Sonn- u. Feiertagszuschlag (§ 25 MTW)	30 v. H.	3,25
Sonn- und Feiertagszuschlag	35 v. H.	3,79
Sonn- und Feiertagszuschlag	100 v. H.	10,83
Sonn- und Feiertagszuschlag	135 v. H.	14,62
Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW)	25 v. H.	2,71
Erschwerniszuschlag (§ 27 MTW)	4,25 v. H.	0,32
Erschwerniszuschlag	8,5 v. H.	0,83
Erschwerniszuschlag	17 v. H.	1,26
Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW)		1,71
Haumeisterzulage (§ 68 MTW)		1,71
Zuschlag nach § 8 Abs. 3 PST		3,25

Die Verdienstbegrenzung nach § 8 des Lohntarifvertrages Nr. 3 auf 16,03 DM je Stunde ist zu beachten.

Für den Forstwirtschaftsmeister gelten unter der Nr. 3 nur die Zuschläge nach den §§ 24 bis 28 MTW.

Anlage 3

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10

vom 18. Dezember 1984

für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

— Hauptvorstand —

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	551,09 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	618,17 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	684,22 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Ausbildungsvergütung für die Monate September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 wird der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 22. Juni 1983 wieder in Kraft gesetzt.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Auszubildende, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 85,— DM.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(4) Die Einmalzahlung soll zusammen mit der Ausbildungsvergütung für Dezember 1984 gezahlt werden.

*) zugleich Zuschlag nach § 4 Abs. 1 HEZ

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag an die Stelle des 1. September 1984.

**§ 4
Zuschläge**

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Ausbildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung.

**§ 5
Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 172,14 DM gekürzt.
- (2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 44,19 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 127,95 DM gekürzt.
- (3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt — mit Ausnahme des § 2, der mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft tritt — am 1. Januar 1985 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985 schriftlich gekündigt werden.

München, 18. Dezember 1984

(Es folgen die Unterschriften)

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 29. März 1984
zum Tarifvertrag**

über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

Anlage 4

und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nord-
rhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart: andererseits

**§ 1
Änderungen des VersTV-W**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 16. September 1982, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 Buchst. b Unterabs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gesamtversorgung ist nach Maßgabe der gesamtversorgungsfähigen Zeit auf 45 v. H. bis 89,95 v. H. eines aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt errechneten fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.“
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. c wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
- 3. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Wäre nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für

laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist.“

- cc) Satz 3 wird Unterabsatz und wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Überbetrachtet bleiben jedoch“ werden durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe r angefügt:
„r) das Wintergeld nach § 48 MTW.“
- dd) In Satz 5 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Als im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VBL für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für im Zeitlohn (§ 11 MTW) geleistete Überstunden (einschließlich des Überstundenzuschlags) gezahlt worden sind.“

Bei einem Waldarbeiter, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, gelten als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt auch die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für im Zeitlohn (§ 11 MTW) geleistete Überstunden gezahlt worden sind, die über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet worden sind.

Als Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 6 der Satzung der VBL gelten die Teile der tarifvertraglichen Arbeitslöhne, die bei Arbeiten im Leistungs- oder Prämienlohn den Betrag übersteigen, den der Waldarbeiter für dieselbe Zeit als Zeitlohn erhalten hätte, sowie der Zuschlag nach § 28 MTW.

Keine Entgeltbestandteile im Sinne des Satzes 3 sind die Zuschläge nach §§ 27 und 65 MTW sowie die Zulagen nach §§ 66 und 68 MTW.“

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Waldarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1984 auf Grund des § 4 Abs. 1 Buchst. c oder Abs. 3 VersTV-W in der bis dahin geltenden Fassung nicht zu versichern waren, sind weiterhin nicht zu versichern, wenn sie dies spätestens bis zum 30. Juni 1985 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt, mit Ausnahme des § 1 Nr. 4 Buchst. a, der mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft tritt, am 1. Januar 1985 in Kraft. Soweit Wintergeld, das vor dem 1. Mai 1984 ausgezahlt worden ist, als zusatzversorgungspflichtig behandelt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Würzburg, 29. März 1984

(Es folgen die Unterschriften)

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 18. Dezember 1984
zum Tarifvertrag**

über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)
Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

Anlage 5

einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nord-
rhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart: andererseits

§ 1
Änderungen des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 12 vom 29. März 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
„a) Sozialzuschläge nach § 44 MTW,“
 - bb) In Buchstabe r wird der Punkt nach dem Wort „MTW“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Buchstabe s angefügt:
„s) Wegegeld und Fahrgeld nach § 34 MTW sowie reisekostenähnliche Entschädigungen (z. B. Wegeentschädigung nach § 31 Abs. 4 MTW; Hüttenentschädigung nach der Protokollnotiz zu § 31 MTW).“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 3 werden die Worte „tarifvertraglichen

Arbeitslöhne, die bei Arbeiten im Leistungs- oder Prämienlohn“ durch die Worte „Arbeitslöhne, die bei Arbeiten nach tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbarten Leistungs- oder Prämienlöhnen“ ersetzt.

- bb) In Unterabsatz 4 werden die Worte „des Satzes 3“ durch die Worte „des § 43 Abs. 1 Satz 6 der Satzung der VBL“, die Worte „§§ 27 und 65“ durch die Worte „§§ 65 und 66 Abs. 2“ und die Worte „§§ 66 und 68“ durch die Worte „§ 66 Abs. 1 und § 68“ ersetzt.
 - c) In der Protokollnotiz werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
2. In § 9 Satz 1 werden nach den Worten „die Umlage“ die Worte „(§ 6 Abs. 1)“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, 18. Dezember 1984

(Es folgen die Unterschriften)

PERSONALNACHRICHTEN

330

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

verstorben:

Medizinaldirektor Dr. med. Ulrich Weyer (27. 2. 85).

Frankfurt am Main, 20. März 1985

Der Polizeipräsident
P III/44 Wkl/sch
StAnz. 14/1985 S. 672

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main Vizepräsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main (RaL) Manfred Wick (8. 3. 85);

in den Ruhestand getreten:

Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main Dr. Heinrich Balsler (28. 2. 85).

Wiesbaden, 19. März 1985

Der Hessische Minister der Justiz
Ip W 638 u. Ip B 143
StAnz. 14/1985 S. 672

331

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Aufhebung der Balduin von Herff'schen Familienstiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die

Balduin von Herff'sche Familienstiftung,
Sitz Darmstadt,

am 19. März 1985 aufgehoben.

Das Vermögen fällt nach Ablauf des Liquidationsjahres an die Berechtigten, die das von Herff'sche Mausoleum auf dem alten Friedhof in Darmstadt pflegen und instandhalten und die den Betrag nur zu Pflege und Instandhaltung des Mausoleums zu verwenden haben.

Darmstadt, 19. März 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (14) — 63 —
StAnz. 14/1985 S. 672

Abs. 2: Zweck der Stiftung ist die Förderung von Künstlern und geistig Schaffenden sowie von kulturellen Einrichtungen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Zu solchen Einrichtungen gehören z. B. Institutionen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Bedeutung guter Form bei industriellen und handwerklichen Produkten der Öffentlichkeit bewußt zu machen, sowie die Förderung von Vorhaben der Denkmalspflege, insbesondere Arbeiten zur gärtnerischen Gestaltung und Denkmalspflege im Bereich des alten Parks Rosenhöhe. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Darmstadt, 15. März 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (14) — 39 —
StAnz. 14/1985 S. 672

332

Zweckänderung der Prinz Ludwig-Stiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 15. März 1985 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der § 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Abs. 1: Die Prinz Ludwig-Stiftung mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

333

Aufhebung der von Herff'schen Familienstiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 87 Abs. 1 BGB i. V. mit § 9 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die

von Herff'sche Familienstiftung, Sitz Darmstadt, von Amts wegen am 19. März 1985 aufgehoben, weil die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.

Darmstadt, 19. März 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (14) — 27 —
StAnz. 14/1985 S. 672

334

Zweckänderung der Gemeinnützigen Stiftung der Kreissparkasse Friedberg, Sitz Friedberg

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 19. März 1985 dem Antrag des Stiftungsrates auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet nunmehr wie folgt:

§ 2

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, nämlich:

1. der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Heimatkunde und Heimatgeschichte,
2. der Förderung des Wohlfahrtswesens und des Sports innerhalb des Geschäftsgebietes der Kreissparkasse Friedberg. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

Darmstadt, 20. März 1984

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (13) — 33 —
St.Anz. 14/1985 S. 673

335

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Lange Schneise“ und „Wasserwerk Seligenstadt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Offenbach am Main, vom 20. Februar 1985

Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Offenbach am Main, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Lange Schneise“ und „Wasserwerk Seligenstadt“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Lange Schneise“ und „Wasserwerk Seligenstadt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz Offenbach am Main, das sich auf Teile der Gemarkungen Dudenhofen, Jügesheim, Mainflingen, Seligenstadt und Zellhausen, Landkreis Offenbach, und Babenhausen, Harreshausen und Schaaflheimer Wiesen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zone III A (Weitere Schutzzone A),
- Zone III B (Weitere Schutzzone B).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000, Katasterkarten i. M. 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
- Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

- I. Fassungsbereiche (Zonen I)
- I.1. Fassungsbereiche für das „Wasserwerk Lange Schneise“
- I.1.1. Fassungsbereich für den Brunnen 1
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 4/4 der Gemarkung Seligenstadt.
- I.1.2. Fassungsbereich für den Brunnen 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 4/3 (teilweise — im Bereich des Brunnens 2) der Gemarkung Seligenstadt.

Er wird im Südwesten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4/3 begrenzt.

I.1.3. **Fassungsbereich für den Brunnen 3**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 4/2 (teilweise — im Bereich des Brunnens 3) der Gemarkung Seligenstadt.

Er wird im Nordwesten durch eine Gerade, die in einem Abstand von 10 m ab Brunnenachse parallel zu der südöstlichen Seite der „Lämmerseeschneise“ verläuft, und im Südwesten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4/2 begrenzt.

I.1.4. **Fassungsbereich für den Brunnen 4**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 4/2 (teilweise — im Bereich des Brunnens 4) der Gemarkung Seligenstadt.

Er wird im Südwesten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4/2 begrenzt.

I.1.5. **Fassungsbereiche für die Brunnen 5 und 6**

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 4/1 (teilweise — im Bereich des Brunnens 5 bzw. des Brunnens 6) der Gemarkung Seligenstadt.

Sie werden im Südwesten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4/1 begrenzt.

I.1.6. **Fassungsbereiche für die Brunnen 7 und 8**

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 5/3 (teilweise — im Bereich des Brunnens 7 bzw. des Brunnens 8) der Gemarkung Seligenstadt.

Sie werden im Südwesten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 5/3 begrenzt.

I.1.7. **Fassungsbereich für den Brunnen 10**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 6/2 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“.

I.1.8. **Fassungsbereich für den Brunnen 12**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 19 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“.

I.1.9. **Fassungsbereich für den Brunnen 13**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 19 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt.

Er wird im Südosten durch die nordwestliche Seite der „Demokratenschneise“, im Südwesten bzw. Nordosten durch Geraden, die von der nordwestlichen Seite der „Demokratenschneise“ rechtwinklig im Abstand von 10 m südwestlich bzw. nordöstlich der Brunnenachse in nordwestlicher Richtung verlaufen, und im Nordwesten durch eine Gerade, die im Abstand von 10 m nordwestlich der Brunnenachse parallel zu der nordwestlichen Seite der „Demokratenschneise“ verläuft, begrenzt.

I.1.10. **Fassungsbereiche für die Brunnen 14, 16 und 18**

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 19 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen. Die südwestlichen Seiten der Fassungsbereiche verlaufen parallel zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“.

I.1.11. **Fassungsbereich für den Brunnen 20**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 19 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt.

Er wird im Westen durch die östliche Seite des „Babenhäuser Weges“, im Norden bzw. Süden durch Geraden, die von der östlichen Seite des „Babenhäuser Weges“ rechtwinklig im Abstand von 10 m nördlich bzw. südlich der Brunnenachse in östlicher Richtung verlaufen, und

- im Osten durch eine Gerade, die im Abstand von 10 m östlich der Brunnenachse parallel zu der östlichen Seite des „Babenhäuser Weges“ verläuft, begrenzt.
- I.1.12. Fassungsgebiete für die Brunnen 22, 23, und 24**
Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 30 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt. Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen. Die südwestlichen Seiten der Fassungsgebiete verlaufen parallel zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“.
- I.1.13. Fassungsgebiet für den Brunnen 26**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 38 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Babenhausen. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite der „Cichorienschneise“.
- I.1.14. Fassungsgebiet für den Brunnen 27**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 37 Nr. 1/1 und Flur 38 Nr. 1/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Babenhausen. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite der „Cichorienschneise“.
- I.1.15. Fassungsgebiet für den Brunnen 28**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 30 Nr. 1/2 (teilweise) der Gemarkung Babenhausen. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nördlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“.
- I.1.16. Fassungsgebiet für den Brunnen 30**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 30 Nr. 1/2 (teilweise) der Gemarkung Babenhausen. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nördliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“.
- I.1.17. Fassungsgebiete für die Brunnen 32, 34 und 35**
Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 31 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Babenhausen. Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen. Die nördlichen Seiten der Fassungsgebiete verlaufen parallel zu der südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“.
- I.1.18. Fassungsgebiete für die Brunnen 36, 38 und 40**
Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 32 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Babenhausen. Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen. Die nördlichen Seiten der Fassungsgebiete verlaufen parallel zu der südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“.
- I.1.19. Fassungsgebiet für den Brunnen 42**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 33 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Babenhausen. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nördliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“.
- I.2. Fassungsgebiete für das „Wasserwerk Seligenstadt“**
- I.2.1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 3 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nordwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft mit der südöstlichen Seite einer südöstlich zu der „Dachsbau-schneise“ parallel verlaufenden Schneise.
- I.2.2. Fassungsgebiete für die Brunnen 2 und 3**
Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt. Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.
- Die nordwestlichen Seiten der Fassungsgebiete verlaufen parallel zu der südöstlichen Seite der „Dachsbau-schneise“.
- I.2.3. Fassungsgebiet für den Brunnen 4**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 3 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nordöstliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südwestlichen Seite einer die „Hornleich“ und die „Gucklochschnoise“ schneidenden Schneise.
- I.2.4. Fassungsgebiet für den Brunnen 5**
Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Seligenstadt. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nordwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südöstlichen Seite der „Dachsbau-schneise“.
- II. Engere Schutzzonen (Zonen II)**
- II.1. Engere Schutzzonen für das „Wasserwerk Lange Schneise“**
- II.1.1. Engere Schutzzone für die Brunnen 1—3, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 26 und 27**
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Babenhausen und Seligenstadt:
Gemarkung Babenhausen
Flur 37 Flurstück Nr. 1/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite der „Cichorienschneise“ im Abstand von 100 m begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 27),
Flur 38 Flurstück Nr. 1/1 (teilweise — im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Cichorienschneise“ im Abstand von 100 m und im Nordosten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Cichorienschneise“ im Abstand von 110 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 28 und 27), Flurstück Nr. 2/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Cichorienschneise“ im Abstand von 100 m begrenzt),
Gemarkung Seligenstadt
Flur 19 Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 110 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 12, 13, 14, 16, 18 und 20),
Flur 20 Flurstücke Nrn. 5/1, 5/4, 6/1 und 6/2 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 110 m begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 10), Flurstück Nr. 5/3 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 7 und 8),
Flur 21 Flurstücke Nrn. 4/1, 4/2 und 4/3 (jeweils mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 2—6), Flurstück Nr. 4/5 (südwestlicher Teil — im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 110 m und im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite der „Bangertschneise“ im Abstand von 120 m begrenzt),
Flur 26 Flurstück Nr. 2 (nordöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite der „Bangertschneise“ im Abstand von 120 m und im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 100 m begrenzt),
Flur 27 Flurstücke Nrn. 1 und 2 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 100 m begrenzt),

- Flur 28 Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 100 m begrenzt),
- Flur 29 Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 100 m begrenzt),
- Flur 30 Flurstück Nr. 1/1 (teilweise — im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 100 m und im Nordosten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite der „Langen Schneise“ im Abstand von 110 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 22, 23 und 24).

II.1.2 Engere Schutzzone für die Brunnen 28, 30, 32, 34, 35, 36, 38, 40 und 42

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Babenhausen:

- Flur 30 Flurstück Nr. 1/2 (teilweise — im Westen durch eine Parallele zu der westlichen Seite der „Cichorienschneise“ im Abstand von 100 m, und im Norden bzw. Süden durch Parallelen zu der nördlichen bzw. südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“ im Abstand von 120 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 28 und 30),
- Flur 31 Flurstücke Nrn. 1 und 2 (jeweils teilweise — im Norden bzw. Süden durch Parallelen zu der nördlichen bzw. südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“ im Abstand von 120 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 32, 34 und 35),
- Flur 32 Flurstück Nr. 1 (teilweise — im Norden bzw. Süden durch Parallelen zu der nördlichen bzw. südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“ im Abstand von 120 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 36, 38 und 40),
- Flur 33 Flurstück Nr. 1/1 (teilweise — im Norden bzw. Süden durch Parallelen zu der nördlichen bzw. südlichen Seite der „Stockstädter Eckschneise“ im Abstand von 120 m und im Osten durch eine Gerade, die im Abstand von 96 m östlich der östlichen Seite des Fassungsgebietes für den Brunnen 42 parallel zu der östlichen Seite der „Gutmansbornschneise“ verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 42).

II.2. Engere Schutzzone für das „Wasserwerk Seligenstadt“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Seligenstadt.

- Flur 22 Flurstück Nr. 1/1 (östlicher Teil — im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite der „Dachsbaumschneise“ im Abstand von 90 m und im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite der „Horneichschneise“ im Abstand von 180 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 2, 3 und 5), Flurstück Nr. 2/1, Flurstück Nr. 3 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite der „Horneichschneise“ im Abstand von 180 m und im Südosten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise im Abstand von 160 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 1 und 4).

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Teile der Gemarkungen Babenhausen, Dudenhofen, Harreshausen, Jügesheim, Mainflingen, Schaaflheimer Wiesen, Seligenstadt und Zellhausen:

Gemarkung Babenhausen

nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite der „Lache“, im Südwesten durch die östliche Seite des Weges Nr. 197/1, durch die nördliche Seite des „Herrneigenweges“, durch die östliche Seite der „Seligenstädter Straße“, durch die nördliche Seite des Weges „Am Buchgeschirr“, durch die östliche Seite des „Hanauer Weges“ und durch die östliche Seite der „Heg Schneise“ begrenzt

— mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für das „Wasserwerk Lange Schneise“ und der Fassungsgebiete für die Brunnen 26, 27, 28, 30, 32, 34, 35, 36, 38, 40 und 42,

Gemarkung Dudenhofen

nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die östliche Seite der „Höllberg Schneise“, durch die nordöstliche Seite des „Opel Prüffeldes“, durch die östliche Seite eines Verbindungsweges zwischen dem „Opel Prüffeld“ und dem Flurstück Flur 20 Nr. 598, durch die nördliche Seite des Flurstückes Flur 20 Nr. 598, durch die östliche Seite des Flurstückes Flur 20 Nr. 599, durch die nördliche Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 133, durch die östlichen Seiten der Flurstücke Flur 16 Nrn. 135 und 136, durch die östliche Seite des Flurstückes Flur 14 Nr. 95, durch die östlichen Seiten der Flurstücke Flur 11 Nrn. 203/3 und 203/1, durch die südliche Seite des Flurstückes Flur 10 Nr. 260, durch die östliche Seite des Flurstückes Flur 11 Nr. 202 begrenzt,

Gemarkung Harreshausen

nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite der Gersprenz begrenzt,

Gemarkung Jügesheim

südöstlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Flur 23 Nr. 1 und im Norden durch die südliche Seite des „Seligenstädter Weges“ begrenzt,

Gemarkung Mainflingen

südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite der „Neuen Straße“ begrenzt,

Gemarkung Schaaflheimer Wiesen

die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Seligenstadt

südwestlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite der „Birnbaum Schneise“, im Nordosten durch die südwestliche Seite der E 5, durch die südliche Seite des „Jügesheimer Weges“, durch die südwestliche Seite des „Reitpfad“, durch die südöstliche Seite der L 3121, durch die südwestliche Seite des „Goldberg Weges“, durch die westlichen Seiten des „Dohne Weges“ und des „Babenhäuser Weges“ und durch die südwestliche Seite der E 5 begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für das „Wasserwerk Seligenstadt“ und für das „Wasserwerk Lange Schneise“ (Brunnen 1—8, 10, 12—14, 16, 18, 20, 22, 23 und 24),

Gemarkung Zellhausen

südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite der E 5, durch die südöstliche Seite des „Fischer Weges“ einschließlich deren Verlängerung zu der südwestlichen Seite der E 5 und durch die südwestliche Seite der „Neuen Straße“ begrenzt.

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Teile der Gemarkungen Babenhausen, Dudenhofen und Jügesheim:

Gemarkung Babenhausen

nordöstlicher Teil — im Südosten durch die nordwestliche Seite der „Lache“ und im Südwesten durch die nordöstliche Seite der L 3116 begrenzt — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A und der Engeren Schutzzone für das „Wasserwerk Lange Schneise“ und der Fassungsgebiete für die Brunnen 26, 27, 28, 30, 32, 34, 35, 36, 38, 40 und 42,

Gemarkung Dudenhofen

östlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstlichen Seiten der L 3116 und der „Frankfurter Straße“ im Westen durch die nördliche Seite des „Dellweges“ einschließlich deren Verlängerung zu der westlichen Seite der Bundesbahnstrecke und durch die westliche Seite der Bundesbahnstrecke begrenzt — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A,

Gemarkung Jügesheim

südöstlicher Teil — im Westen durch die westliche Seite der Bundesbahnstrecke, im Norden durch die südliche Seite der „Kasseler Straße“, die westliche und südliche Seite der „Hügelstraße“ einschließlich deren Verlänge-

zung zu der südöstlichen Seite der „Kurt Schumacher Straße“, durch die südöstliche Seite der „Kurt Schumacher Straße“ und des „Seligenstädter Weges“ begrenzt — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die Weitere Schutzzone A (Zone III A), die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Weiteren Schutzzone A (Zone III A) gelten auch für die Engeren Schutzzonen und für die Fassungsgebiete.

Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und B)

Die Weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind verboten:

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückstände von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind verboten:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverriegelung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- f) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselloil für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- g) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- h) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- j) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- k) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- l) Rangierbahnhöfe,
- m) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- n) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- o) militärische Anlagen,
- p) die Massentierhaltung,
- q) das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

- r) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfturmieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselloil,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

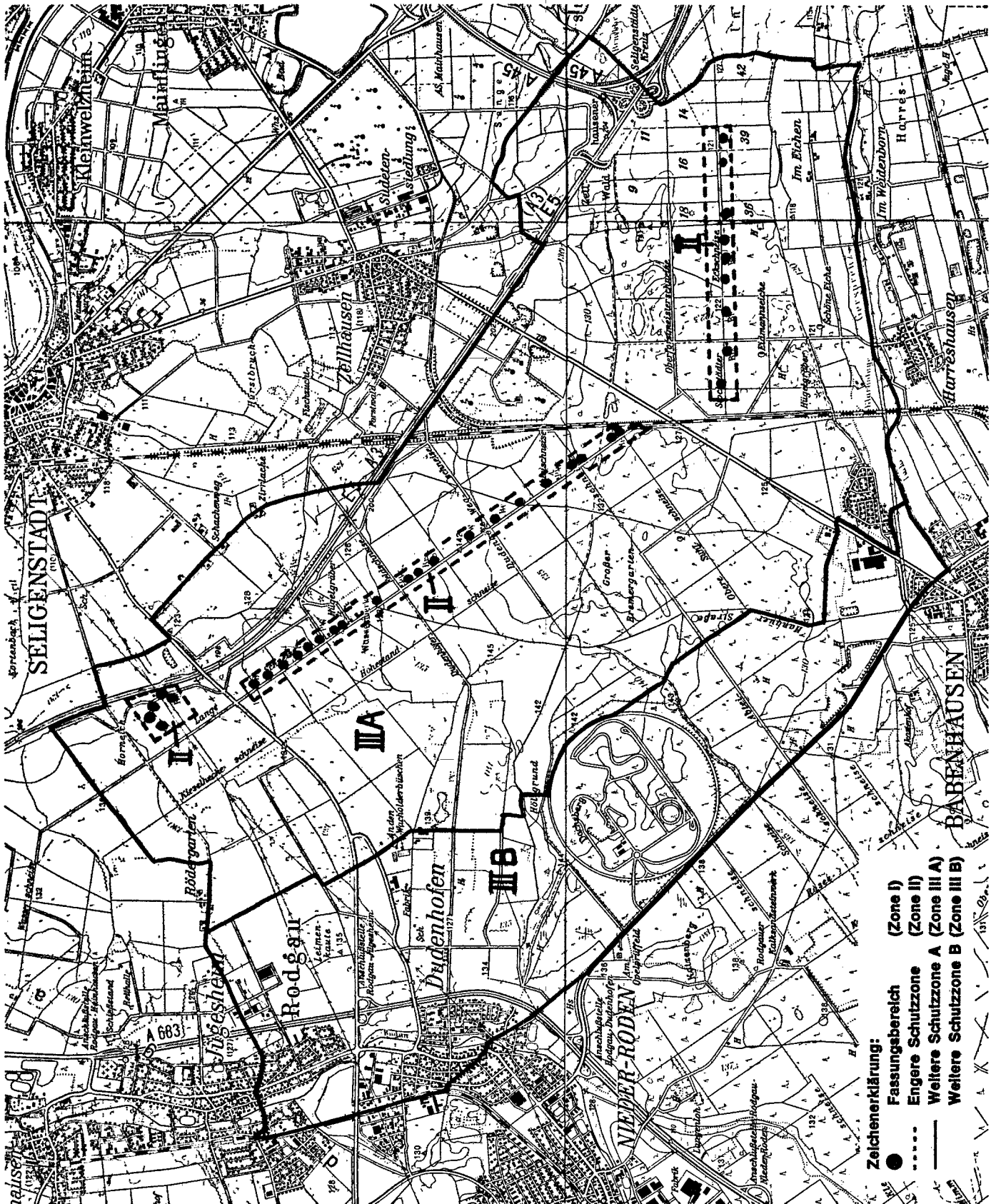
Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

Betr.: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke „Lange Schneise“ und „Seligenstadt“, des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach

Top. Karten-Ausschnitt M = 1 : 50 000 der Karten L 5918 „Blatt Frankfurt a. M. Ost“, L 6118 „Blatt Darmstadt Ost“, L 5920 „Blatt Alzenau i. UFr.“ und L 6120 „Blatt Aschaffenburg“



§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Engeren Schutzzonen und den Fassungsbereichen versehen,
- g) an den in den Engeren Schutzzonen und den Fassungsbereichen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Offenbach, untere Wasserbehörde, 6050 Offenbach am Main,
3. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde, 6100 Darmstadt,
4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Offenbach, Bauaufsichtsbehörde, 6050 Offenbach am Main,
5. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsichtsbehörde, 6100 Darmstadt,
6. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Offenbach, Kreisgesundheitsamt, 6050 Offenbach am Main,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. Februar 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 14/1985 S. 673

336 GIESSEN

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Wehrholz“ in Lang-Göns/Niederkleen

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Ministerpräsident als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Gießen, 19. März 1985

Der Regierungspräsident
51-93 d-20/03

StAnz. 14/1985 S. 678

337 KASSEL

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Kassel für den Ersten Polizeihauptkommissar Franz Röttel am 1. Januar 1984 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-464 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 15. März 1985

Der Regierungspräsident
13 S 6 — 7 d 14

StAnz. 14/1985 S. 678

338

Vorhaben des Herrn Rainer Althans, Gut Ellenbach, 3501 Niestetal

Herr Rainer Althans, Gut Ellenbach, 3501 Niestetal-Sandershausen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostierungsanlage (Kompostwerk) (Anlage nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Niestetal, Gemarkung Sandershausen, Flur 25, Flurstück 55/4, gestellt.

Die Anlage soll im Herbst 1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. April 1985 bis 18. Juni 1985 bei der Gemeindeverwaltung Niestetal, Heiligenröder Straße 70, 3501 Niestetal, während der Dienststunden in den Zimmern 206 bis 208 (Bauamt) oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648 (Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Montag, der 8. Juli 1985, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der große Sitzungssaal beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 13. März 1985

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 — 1

StAnz. 14/1985 S. 678

BUCHBESPRECHUNGEN

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. Möbius, Loseblattwerk, 38. Erg.Liefg., inkl. MwSt., ohne Porto, 209,48 DM; Grundwerk 785,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden.

Umfangreiche Änderungen bzw. Neufassungen zahlreicher bereits in der Sammlung enthaltener Bestimmungen machen in der Hauptsache den Umfang der 38. Lieferung aus.

Die 38. Lieferung wird in zwei Teile unterteilt.

Teil 1 der Lieferung schließt mit Juli 1984 ab.

Er bringt Austauschblätter für geänderte Brandschutzgesetze und Brandverhütungsordnungen, für Kehr- und Überprüfungsordnungen für Feuerstätten usw., Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe, wie deren Kennzeichnung, und über Ammoniumnitrat, Anlagenverordnungen über wassergefährdende Stoffe, zu denen auch zahlreiche brennbare Stoffe gehören sowie die Änderungen von Bestimmungen über Sprengstoffe, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten mit Bestimmungen über allgemeine Sicherheitsanforderungen, Lager, Füll- und Entleerstellen, Rohrleitungen und Betriebsvorschriften. Ferner wurden die Verzeichnisse und Technische Regeln für Druckgase durch solche über Druckgaspackungen, Druckgasreibgastanks und -treibgastankstellen erweitert. Änderungen erfuhren auch die Acetylenverordnung sowie die dazugehörigen Technischen Regeln und die Unfallverhütungsvorschrift Gase.

Der Umfang der neu aufgenommenen Bestimmungen steht dahinter weit zurück. Neue Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, über unterirdische Tanklager und Rohrleitungsanlagen sowie solche zur Druckbehälterverordnung, über Begriffserklärungen, Ausrüstung und Aufstellung von Druckbehältern und über Treibgasabfüllanlagen ergänzen die Austauschblätter.

Sowohl die Austauschblätter als auch die neuen Blätter geben wieder einen Einblick in die stetige Fortentwicklung der Sicherheitstechnik, wenn man sich auch manchmal nicht des Eindrucks erwehren kann, daß zuweilen auch bürokratische Gesichtspunkte bei Neufassungen mitgespielt haben.

Branddirektor Hermann R o s e

Kommentar zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.-Dir. a. D. Horst C l e m e n s, Min.-Dir. a. D. Otho S c h e u r i n g, Ltd. Min.-Rat a. D. Werner S t e i n g e n, Reg.-Dir. Friedrich W i e s e, Reg.-Dir. Hermann F o h r m a n n und Ltd. Min.-Rat Joachim J e s k e. Loseblattwerk, 73. Erg.Liefg. zu den Bd. I bis III, 324 S., 72,60 DM; 71. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Bund/Länder, 164 S., 37,20 DM; 70. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung VKA, 104 S., 23,60 DM; Gesamtwerk, ca. 5 700 S., 5 Ordner, 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung zu den Bänden I bis III bringt das Werk auf den Rechtsstand vom August 1984 und enthält — neben der laufenden Ergänzung und Aktualisierung — den 52. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 31. August 1984 mit Änderungen der §§ 41, 48, 51, 59 und 62 BAT, der SR 2 e I, SR 2 h, SR 2 n und SR 2 x BAT sowie den Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte; die Neufassung der Hinweise von Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes; die Ergänzung der Erläuterungen in Folge der neueren Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (insbesondere zu den §§ 4, 6, 13, 14 — Haftung — 22, 23 a, 24, 29, 37 — Krankenbezüge —, 70 zu Urlaubsfragen, zum Übergangsgeld und zu befristeten Arbeitsverhältnissen nach der SR 2 y BAT).

Die 71./70. Ergänzungslieferung zu den Vergütungsordnungen Bund/Länder/VKA berücksichtigen insbesondere die Neufassung des Verzeichnisses der Schiffe und schwimmenden Geräte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes (Anhang zu Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT), die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit (in erster Linie des Bundesarbeitsgerichts) zu Eingruppierungsfragen sowie Änderungen einer Reihe von Ausbildungsregelungen, auf die in der Kommentierung hingewiesen ist. Das Werk gibt somit den Rechtsstand vom 31. August 1984 wieder, und es bleibt zu hoffen, daß die Änderungen einer Vielzahl von Tarifverträgen, die zum Großteil zum 1. Januar 1985 in Kraft getreten sind, in nächster Zukunft ebenfalls in das Werk eingearbeitet werden.

Amtmann Uwe B a u e r

Verfassungsrechtliche Grundfragen des Länderfinanzausgleichs gem. Art. 107 II GG. Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Band 24. Von Fritz O s s e n b ü h l. 1984, 167 S., 38,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die 1981 in Gang gekommene Diskussion um die Einbeziehung des Förderzinses in die Berechnungen zum Länderfinanzausgleich hat sich in den Folgejahren ausgeweitet und dazu geführt, daß wesentliche Teile des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in Frage gestellt werden. Nachdem 1983 zunächst die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollanträge eingereicht haben, in denen die Verfassungswidrigkeit mehrerer Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes dargelegt wird, haben sich weitere Länder dem Verfahren angeschlossen. Andere Länder, insbesondere Niedersachsen als Land mit den höchsten Förderzins-Einnahmen, halten wiederum diese Vorschriften für verfassungsgemäß. Sie weisen darauf hin, daß das gegenwärtige Finanzausgleichsrecht, einschließlich der teilweisen Einbeziehung des Förderzinses in den Länderfinanzausgleich, als politischer Kompromiß zwischen Bund und Ländern mit dem Grundgesetz uneingeschränkt vereinbar sei.

Diese Widersprüche, die ihrem Wesen nach mehr finanzpolitischer als verfassungsrechtlicher Natur sind, haben den Verfasser der vorliegenden Studie veranlaßt, das Schwergewicht der Untersuchung auf ein Problem zu legen, das er mit dem Thema „Justitiabilität der Finanzverfassung“ begrifflich etikettiert. Dieses bevorzugte Eingehen auf die Frage, ob das Grundgesetz in Art. 107 Abs. 2 überhaupt hinreichend substantiierte und konkretisierte Kontrollmaßstäbe zur Verfügung stellt, um ein so sensibles System wie den Finanzausgleich einer gerichtlichen Prüfung zuzuführen (so der Verfasser im Vorwort), lag um so näher, als zu einer Reihe strittiger Einzelfragen bereits Untersuchungen vorliegen, die aber insgesamt nicht zu einem wissenschaftlich befriedigenden Ergebnis geführt haben.

Zunächst geht der Verfasser aber auf Grundfragen des Länderfinanzausgleichs ein. Er fragt nach Sinn, Zweck und Aufgabe des Länderfinanzausgleichs und stellt danach das Finanzausgleichssystem und die Technik des Ausgleichs oder besser der Angleichung der Finanzkraftunterschiede dar. Bei der anschließenden

Auseinandersetzung mit dem Begriff „Finanzkraft“ als Maßstab und Gegenstand des Finanzausgleichs und der Prüfung, was das Grundgesetz unter einem „angemessenen Ausgleich“ versteht, wird besonders auf die Aussagen im neueren einschlägigen Schrifttum und die Ausführungen in den Normenkontrollanträgen der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg eingegangen; letzteres auch deshalb, weil die vorliegende Darstellung gleichzeitig als Gutachten für das Land Niedersachsen gefertigt wurde.

Bei dieser Untersuchung der Begriffe Finanzkraft und angemessener Ausgleich stößt der Verfasser immer wieder auf eine für die Rechtsanwendung nicht ausreichende begriffliche Konkretheit bzw. auf eine erhebliche normative Substanzschwäche der Regelung in Art. 107 Abs. 2 GG. Die danach sich aufdrängende Frage, welche normative Bedeutung dem Art. 107 Abs. 2 GG zukommt, weist nach Ansicht des Verfassers unzweideutig auf den Umfang der Kontrolle des Finanzausgleichsgesetzgebers durch das Bundesverfassungsgericht und damit auf das Problem der Justitiabilität der Finanzverfassung hin. Es geht damit letztlich, auch für die Beurteilung der verschiedenen Normenkontrollanträge, um die Frage, inwieweit das vom Bundesgesetzgeber geschaffene Finanzausgleichssystem, so wie es sich im gegenwärtig geltenden Gesetz manifestiert, durch das Bundesverfassungsgericht am Maßstab der Verfassung kontrollierbar ist. Hierbei kommt es nicht so sehr auf die technische Abwicklung an, die Voraussetzungen und Maßstäbe für die Ausgleichsansprüche und -verbindlichkeiten müssen berechenbar und justitiabel sein, sondern auf die Bestimmtheit der verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Finanzausgleichsgesetzgeber zur inhaltlichen Festlegung der Verteilungsmaßstäbe.

In der vorliegenden Untersuchung kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Verfassung die inhaltliche Ausgestaltung des Finanzausgleichs letztverbindlich dem Gesetzgeber überantwortet. Das bedeutet, daß der Finanzausgleich nur in einem Verfahren der Abstimmung unter den Beteiligten, d. h. einem politischen Kompromiß, zustandegebracht werden kann. Gegenstand einer solchen politischen Entscheidung sind dann auch die Fragen, wie man die Finanzkraft bemißt oder wann ein Ausgleich angemessen ist. Die gerichtliche Nachprüfung muß sich darauf beschränken, ob der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen nicht willkürlich verfahren ist.

Diese für den Verfassungsrechtler oder Theoretiker vielleicht überraschenden Schlußfolgerungen klingen den mit Finanzausgleichsfragen beschäftigten Fachleuten in der Verwaltung durchaus vertraut. Wer als Praktiker die Entwicklung des Finanzausgleichs seit der Finanzreform in 1969 verfolgt oder mitgestaltet hat, weiß, daß eine vernünftige und dauerhafte Finanzausgleichsregelung nur über einen politischen Kompromiß aller Beteiligten möglich ist. Es ist das Verdienst des Verfassers dieser Untersuchung, daß er über die Aussagen im bisherigen Schrifttum hinausgegangen ist und die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber der Finanzverfassung und insbesondere dem Länderfinanzausgleich aufgezeigt hat.

Ministerialrat Paul H o r n

Kommunale Politik und Öffentliche Bibliothek — Ein Planspiel. Von Gisela F r a s c h. 1984, 233 S., kart., 86,— DM. Saur Verlag, 8000 München 71.

Die Autorin ist an der Fachhochschule für Bibliothekswesen in Stuttgart tätig. Ausgehend von der Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis — „besonders in der bibliothekarischen Ausbildung und späteren Berufsausübung im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ —, will sie mit der vorliegenden Schrift dazu beitragen, den angehenden Bibliothekaren den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern und ihnen zu ermöglichen, die Belange des öffentlichen Bibliothekswesens wirksam wahrzunehmen. Zielgruppen sind in erster Linie die Studenten der Fachhochschulen für Bibliothekswesen und deren Ausbilder an diesen Instituten. Um die „notwendigen Forderungen“ für die Bibliothek im günstigen Augenblick, in der richtigen Form, auf dem geltenden Dienstweg und im kommunalpolitischen Zusammenspiel ins Gespräch und zur Durchsetzung zu bringen, benötigen die Bibliothekare — nach Ansicht der Autorin — ausreichende Kenntnisse über die Verwaltungszusammenhänge und das richtige Gespür im Umgang mit dem Arbeitgeber Kommune. Die Vorbereitung darauf sieht die Autorin neben reiner Stoffvermittlung als Aufgabe der bibliothekarischen Ausbildung an.

Die Autorin beklagt die derzeitige unbefriedigende Situation der kommunalen Kulturarbeit allgemein und speziell der öffentlichen Bibliotheken, deren unzureichende personelle und sachliche Ausstattung. Als Ursache hierfür werden nicht nur die angespannten Finanzverhältnisse der Kommunen genannt, sondern auch mangelndes Verständnis für Probleme und Bedeutung der kommunalen Kulturarbeit sowie mangelnde Phantasie und Organisationsgabe der kommunalen Verwaltungen und der kommunalen Mandatsträger.

In einer Einführung werden Rechtsgrundlagen, insbesondere das baden-württembergische Kommunalrecht und die Rechtsstellung der kommunalen Organe erläutert sowie die Einflußmöglichkeiten von Bürgern (Bürgerinitiativen), Parteien, wirtschaftlichen Unternehmen und Lokalpresse auf die Beratung und Entscheidung der kommunalen Organe, die Kulturpolitik als Teil der Kommunalpolitik und die Rolle der öffentlichen Bibliotheken in der kommunalen Kulturpolitik beleuchtet.

Als ein besonders geeignetes Mittel, den angehenden Bibliothekaren Kenntnisse über das „Spannungsverhältnis Öffentliche Bibliothek/(Kommunal-)Verwaltung“ zu vermitteln und die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Forderungen zu erkennen, wird die Durchführung von Planspielen während der Ausbildung angesehen. Ausgehend von den Verhältnissen in einer baden-württembergischen Mittelstadt, werden vier Planspielverläufe aufgezeigt, die die Autorin in Form eines Seminars, jeweils ein Semester lang, an der Fachhochschule für Bibliothekswesen in Stuttgart mit unterschiedlichen Teilnehmergruppen durchgeführt hat. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in einer „Bewertung“ analysiert. Verbesserungsvorschläge zielen auf die wünschenswerte Durchführung von Planspielen unter Einbeziehung von Verwaltungsstudenten ab, um noch mehr Berufsrealität zu vermitteln.

Die Überlegungen über eine praxisbezogene Ausbildung finden sicher auch den Beifall der Kommunen; sie sollten aus deren Sicht auch für die Ausbildung anderer Personen angestellt werden, deren spätere Tätigkeit für die kommunale Praxis von Bedeutung ist, wie Verwaltungsrichter und Lokaljournalisten. Wenn auch die aus den besonderen kommunalrechtlichen und kommunalpolitischen Verhältnissen in Baden-Württemberg gewonnenen Erkenntnisse nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können, so geben sie doch zumindest Anlaß, auch in anderen Bundesländern über die Bedeutung der kommunalen Kulturarbeit und ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung von Investitionsprogrammen nachzudenken.

Ltd. Ministerialrat Gerhard S c h n e i d e r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 8. APRIL 1985

Nr. 14

Gerichtsangelegenheiten

1658

VII — 4 — Berichtigung: Rechtsbeistand Dipl.-Vw. Hans-Josef Wehl mit Geschäfts-sitz in (6103) Griesheim ist als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main befugt, vor dem Amtsgericht mündlich zu verhandeln.

6100 Darmstadt, 18. 3. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

1659

R. 170: Gemäß Art. I § 1 RBERG vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) i. V. mit §§ 1, 2, 11 I. AVO RBERG vom 13. Dezember 1935 und § 1 ff. 2. AVO RBERG vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359, BGBl. III 303 — 12 — 2), erteile ich Herrn Heiner Richter, Händelstraße 10, 6302 Lich, die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für die Gebiete der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung. Geschäftssitz ist Lich.

6300 Gießen, 27. 3. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebot

1660

C 165/85: Herr Ernst Fischer aus 6463 Freigericht-Neuses, Schulstraße 30 und Herr Horst Fischer aus 6463 Freigericht-Neuses, Kolpingstraße 3, vertreten durch Rechtsanwalt Herbert Schmidt in 6450 Hanau 9, haben das Aufgebot des abhandeln gekommenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Somborn, Band 125, Blatt 3188, in Abteilung III, Nr. 3, für Ernst und Horst Fischer in Freigericht-Neuses eingetragene Grundschuld von 20 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. November 1985, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30 (2. Stock, Gebäude A), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 20. 3. 1985

Amtsgericht

Güterrechtsregister

1661

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 408 A — 5. 2. 1985: Studienrat Hans-Albert Urban und Eva-Maria Backmeister-Urban geb. Backmeister, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 6. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 409 A — 5. 2. 1985: Transportunternehmer Wolfgang Gäbler und Ursula Gäbler geb. Feucht, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 19. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 410 A — 5. 2. 1985: Paul Halbig und Katharina Halbig geb. Hüter, Oberursel 5. Durch Vertrag vom 18. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 411 A — 5. 2. 1985: Kfz.-Handwerker Karl Krämer und Christl Krämer geb. Hammerschmied, Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 412 A — 5. 2. 1985: Rentner Heinrich Engländer und Maria Engländer geb. Weiser, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 413 A — 5. 2. 1985: Kaufmann Friedrich-Karl Gradl und Evelyne Gradl geb. Douce, Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 10. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 414 A — 8. 2. 1985: Lagerarbeiter Andrew Scott und Roswitha Scott geb. Schubert, Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 12. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 415 A — 12. 3. 1985: Wulf-Jürgen Karow und Erika Karow geb. Jang, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 8. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 416 A — 5. 2. 1985: Kaufmann Peter Burk und Elke Burk geb. Wächtershäuser, Bad Homburg. Es ist Gütertrennung mit Einschränkungen gemäß Vertrag vom 16. November 1984 vereinbart.

GR 417 A — 12. 3. 1985: Abraham Zvi Simhony und Sabine Simhony geb. Pot-schien, Oberursel 5. Durch Vertrag vom 8. Januar 1985 ist die am 9. Juni 1982 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und Gütergemeinschaft vereinbart. Es besteht Vorbehaltsgut.

GR 418 A — 12. 3. 1985: Arbeiter Georg Alfred Woelfel und Ellen Woelfel geb. Schrod, Oberursel. Durch Vertrag vom 28. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 3. 1985

Amtsgericht

1662

GR 553 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Eheleute Rundfunk- und Fernstechnikermeister Wolfgang Herold, Taunusstein 1, und Ehefrau Gabriele geb. Hanisch. Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1984 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1663

GR 555 — Neueintragung — 27. 3. 1985: Eheleute Kaufmann Heinrich Swatosch und Tennislehrerin Jana geb. Vrhel, beide in Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 3. 1985

Amtsgericht

1664

GR 730 — Neueintragung — 28. 3. 1985: Die Eheleute Siegfried Gottstein, Kfz.-Mechaniker, geb. 8. 1. 1951 und Irene Gottstein

geb. Zehe, geb. 12. 1. 1952, beide wohnhaft in 6117 Schaaheim, haben durch Vertrag vom 20. November 1984 Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 28. 3. 1985

Amtsgericht

1665

GR 348 — Neueintragung — 21. 3. 1985: Erich Friedrichs, geb. 4. 3. 1938, und Gertrude Friedrichs geb. Schnell, geb. am 26. 2. 1938, beide wohnhaft in Kiedricher Straße 2, 6228 Eltville. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 21. 3. 1985

Amtsgericht

1666

GR 236 — Neueintragung — 12. 3. 1985: Die Eheleute Landwirt Wilfried Hans-Jurg Eiffert und die Angestellte Helma Gerlinde Ostheim, beide wohnhaft in 3583 Wabern-Uttershausen, Chattenstraße 4, haben durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1984 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 25. 3. 1985

Amtsgericht

1667

GR 237 — Neueintragung — 12. 3. 1985: Die Eheleute Chemielaborant Ralf Holube und Manuela geb. Vollenbruch, beide wohnhaft in 3501 Edermünde-Haldorf, Wenzel-Jaksch-Straße 8, haben durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1984 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 25. 3. 1985

Amtsgericht

1668

GR 238 — Neueintragung — 25. 3. 1985: Die Eheleute Peter Riemenschneider, Druckformhersteller, und Helga Edelgard Bouchon-Pfannkuche geb. Bouchon, beide wohnhaft in Wabern, Otto-Straße 21, haben durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1985 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 27. 3. 1985

Amtsgericht

1669

6 GR 668 — Neueintragung — 20. 3. 1985: Dipl. Kfm. Günther Reindl, geb. am 11. 8. 1939, wohnhaft Unter der Ruth 6, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, dessen Ehefrau, die Arzthelferin Marie-Luise Reindl, geb. Eirich, geb. am 16. 3. 1946, wohnhaft Turmstraße 7, 8700 Würzburg. Durch Vertrag vom 2. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 20. 3. 1985

Amtsgericht

1670

8 GR 1265 — Neueintragung — 22. 2. 1985: Eheleute Kaufmann Friedrich Hartmann, geboren am 11. 6. 1945, Bad Soden am Taunus, und Sekretärin Heidemarie Hartmann, geb. Schmitt, geboren am 6. 2. 1950, Eppstein/Taunus 3. In der notariellen Urkunde vom 2. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 25. 2. 1985

Amtsgericht

1671

GR 657 — Neueintragung — 20. 3. 1985: Werkzeugmeister Gerd Wittorf und Michaela Wittorf geb. Patzel, 6290 Weilburg-Kubach, Zum Birkenkopf 24. Durch Ehevertrag vom 6. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 21. 3. 1985 **Amtsgericht**

1672

GR 1041 — Neueintragung — 26. 2. 1985: Eheleute Karl Kokert, Pensionär, und Anna Kokert geb. Kastl. Dreistämme 10, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 28. Dezember 1984, Urkundenrolle Nr. 800/1984: Gütertrennung.

6330 Wetzlar, 26. 2. 1985 **Amtsgericht**

Vereinsregister**1673**

VR 497 — Neueintragung — 26. 3. 1985: Spiel- und Sportverein 1930 Hommertshausen e. V., Dautphetal.

3560 Biedenkopf, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1674

VR 251 — Auflösung — 27. 3. 1985: Motocrossclub Frankenberg, Frankenberg (Eder). Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 1983 aufgelöst.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 3. 1985 **Amtsgericht**

1675

VR 296 — Neueintragung — 22. 3. 1985: Rad-Sport-Club 1984, Niedenstein.

3580 Fritzlar, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1676

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 716 — 25. 3. 1985: Freiwillige Feuerwehr Klein-Rohrheim e. V., Gernsheim-Klein-Rohrheim.

6 VR 717 — 25. 3. 1985: Italienischer Familienverein, Ginsheim, Gustavsburg, Bischofsheim, e. V., Bischofsheim.

6080 Groß-Gerau, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1677

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1032 — 26. 3. 1985: Multi Computer Club e. V. Sitz: Hanau.

41 VR 1033 — 27. 3. 1985: Verein für den Erhalt und zur Förderung des Wildgeheges in Großauheim e. V., Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 27. 3. 1985 **Amtsgericht**

1678

8 VR 467 — Neueintragung — 25. 3. 1985: Golf Club Neuhof, Dreieich.

6070 Langen, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1679

7 VR 226 — Löschung — 26. 3. 1985: Limburger Ruderverein von 1895, Sitz Limburg a. d. Lahn. Die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1984 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 3. 1985 **Amtsgericht**

1680

VR 337 — Neueintragung — 25. 3. 1985: Verein der Freunde des Tannenberg, Sitz: 6446 Nentershausen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1681

VR 358 — Neueintragung — 21. 3. 1985: „Kunst im Taunus“, Wehrheim.

6390 Usingen, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

1682

VR 453 — Neueintragung — 22. 3. 1985: Touristenverein „Die Naturfreunde“ Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Limburg-Weilburg, Beselich 4.

6290 Weilburg, 27. 3. 1985 **Amtsgericht**

1683

VR 454 — Neueintragung — 22. 3. 1985: Verein zur Erhaltung der Klosterruine Beselich in Beselich.

6290 Weilburg, 27. 3. 1985 **Amtsgericht**

1684

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1092 — 15. 2. 1985: Der Verein „Radsport-Verein 1953 Naunheim“ in 6330 Wetzlar ST Naunheim ist heute unter Nr. 1092 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 27. Dezember 1984 errichtet.

VR 1093 — 15. 2. 1985: Der Verein „Männergessangsverein Frohsinn Brandobersdorf e. V.“ in 6331 Waldsolms OT Brandobersdorf ist heute unter Nr. 1093 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 16. März 1984 errichtet.

6330 Wetzlar, 26. 2. 1985 **Amtsgericht**

1685

VR 1253 — Neueintragung — 22. 3. 1985: Angelsportfreunde Velmeden 1984 e. V., 3436 Hessisch-Lichtenau-Velmeden.

3430 Witzhausen, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1686

VR 1254 — Neueintragung — 22. 3. 1985: Heimat- und Verkehrsverein Gertenbach in 3430 Witzhausen-Gertenbach.

3430 Witzhausen, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1687

VR 1255 — Neueintragung — 25. 3. 1985: Turn- und Sportverein Trubenhäuser 1919, in 3432 Großalmerode OT Trubenhäuser.

3430 Witzhausen, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1688

VR 213 — Neueintragung — 21. 3. 1985: Spielmannszug Niederelsungen 1961 e. V., Sitz: Wolfhagen, Stadtteil Niederelsungen.

3549 Wolfhagen, 21. 3. 1985 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1689**

N 24/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Hohenroda Hotelbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Hohenroda, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Clemenz, 6431 Hohenroda, Raiffeisenstraße 25, wird Termin vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120, bestimmt auf

Freitag, 10. Mai 1985, 10.30 Uhr,

a) zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung mangels verfahrenskostendeckender Masse (§ 204 KO),

b) zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

c) zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,

d) zur Anhörung zum Antrag auf Festsetzung von Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6430 Bad Hersfeld, 31. 3. 1985 **Amtsgericht**

1690

N 5,6/85: Über das Vermögen des Herrn Dr. Gerhard Weithofer, Schloßweg 9, 6436 Schenkklengsfeld-Hilnes, wird heute, am 25. März 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jürgen Stenschke, Linggplatz 17, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 19. April 1985.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Badestube 5—7, Raum 120, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

26. April 1985, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

3. Mai 1985, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. April 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank: Bad Hersfeld e. G. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1691

6 N 28/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma GEMO Elektromontage Oversea GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Neitzel geb. Gläser, 6370 Oberursel, Taunus, Eichenstraße 28, wird heute, am 25. März 1985 um 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 0 69/ 52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1692

6 N 35/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma ENA-Elektro- und Nachrichten-Technik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Dietrich Kath, Urselbachstraße 20, 6370 Oberursel, Taunus, wird heute, am 26. März 1985, 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 0 69/ 52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 3. 1985 **Amtsgericht**

1693

61 N 53/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Saupé und Mielke Wärmetechnik Darmstadt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer W. v. Froreich und W. Fritz, Gräfenhäuserstraße 36, 6100 Darmstadt, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Mittwoch, 17. April 1985, 14.30 Uhr, Saal 8, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 21. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1694

81 N 603/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 15. 6. 1983 in Schotten — Pflegeheim — verstorbenen Frau Christiane Wink geb. Schwalm, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Hessestraße 3, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

7. Mai 1985, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung: 24 120,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen: 43,65 DM einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

1695

81 N 887/82 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Französische offene Kamline GmbH, zuletzt Triebstraße 62, 6000 Frankfurt am Main-Bergen-Enkheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Artine Moughamian, 27 Avenue du Collège, Frankreich, 38 230 Charvieu/Isère, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

10. Mai 1985, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, II. Stock, Zimmer 223.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 7 200,— DM, b) Auslagen: 310,20 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

1696

81 N 71/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Mehmet Ismail Sezen, wohnhaft Hansastraße 146 B, 8000 München 70, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Mehmet Sezen Vertriebsorganisation, Rüsselsheimer Straße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den

21. Mai 1985, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zi. 124.

Tagesordnung:

a) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO;

b) Abnahme der Schlußrechnung.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

1697

81 N 485/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Nachmann Daitch, verstorben am 16. 9.

1983 in Frankfurt am Main, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Thorwaldsenstraße 36, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

10. Mai 1985, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, II. Stock, Zimmer 223.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 12 500,— DM,

b) Auslagen: 77,68 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

1698

81 N 322/84: Über das Vermögen der Firma Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, i. L., 6236 Eschborn, Berliner Straße 31—35, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Herrn Marian Kluczny, An der Hansalinie 20, 4400 Münster, wird heute, am 20. März 1985, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 7. Mai 1985, 8.45 Uhr,

Prüfungstermin am 4. Juni 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. April 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

1699

N 31/84: Im Konkursverfahren der Firma I. B. Hofmann u. Co. Bauunternehmen KG, Homburger Straße 12, 6350 Bad Nauheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 26. Juni 1985, 14.00 Uhr, Saal 36, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 3. 1985

Amtsgericht

1700

2 N 10/82 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hücker & Rasbach GmbH, Hafestraße 8, 6093 Flörsheim am Main, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

6203 Hochheim am Main, 20. 3. 1985

Amtsgericht

1701

1 N 4/80 — Beschluß: im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ilse Junginger, Adelonstraße 28, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Juco-Chemie, 6272 Niedernhausen/Taunus, wird auf

Dienstag, den 23. April 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 7, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein/Taunus, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Annahme oder Ablehnung eines am 14. März 1985 vor dem OLG Ffm. protokollierten Vergleichs.

6270 Idstein, 27. 3. 1985

Amtsgericht

1702

65 N 68/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dieter Dingel, Wilhelm-Busch-Straße 1, 3500 Kassel, Inhaber der Firma Arold & Sohn, Großmarkt/Hauptbahnhof Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Mittwoch, 17. April 1985, 13.00 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 11 969,25 DM, seine Auslagen sind auf 918,03 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 13. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 63

1703

65 N 55/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Martha Bohland, Schauenburgstraße 14, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 15. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 63

1704

65 N 128/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Heinrich Freitag, Inhaber der Firma Hildebrand & Peter, Habichtswaldstraße 29, 3501 Schauenburg-Hoof, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 7. Mai 1985, 11.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß.

3500 Kassel, 18. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 63

1705

65 N 46/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Plan-Haus ph Bau-trägergesellschaft m.b.H., vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Visser, Kurt-Schumacher-Straße 5, 3500 Kassel, HRB 3602 AG Kassel, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse gemäß § 204 KO eingestellt.

3500 Kassel, 15. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 63

1706

65 N 41/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HWB Handwerksbau GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft für schlüsselfertiges Bauen, Scheidemannplatz 2, 3500 Kassel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 20. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 63

1707

65 N 11/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ET-Türellemente GmbH, 3506 Helsa, Ortsteil Eschenstruth, Mühlenstraße 2, vertreten durch die Geschäftsführer Wilhelm Ludovici, Adolf Stock und Rudi Würtz, HRB 3829 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 7. Mai 1985, 11.45 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 63

1708

5 N 16/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Richard Hüttmann GmbH u. Co. KG, Alsfelder Straße 47, 3575 Kirchhain 1**, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 74 667,60 DM, seine Auslagen sind auf 1 000,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt worden. Die Vergütung der drei Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf je 1 200,— DM, die Auslagen sind auf je 2 083,87 DM festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

1709

9 N 3 u. 11/85: In der Konkurs Sache gegen Firma **BEKO Beschichtungs- und Korrosionsschutz GmbH i. Gr., Feldbergstraße 11, 6239 Eppstein 5**, gesetzlich vertreten durch Winfried Stasch, ist mit Beschluß vom 21. März 1985 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 21. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 9

1710

9 N 70/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Borzim's Fernreisen Reisebüro GmbH., Geschäftsführer Otto Borzim**, in Königstein im Taunus, wird Schlußtermin bestimmt auf den

4. Juli 1985, 14 Uhr, Zimmer 205, Gerichtsgebäude Burgweg 9 in 6240 Königstein im Taunus.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 700,— DM festgesetzt, die zu erstattenden baren Auslagen auf 176,02 DM.

6240 Königstein im Taunus, 20. 3. 1985
Amtsgericht

1711

62 N 15/84: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Deutschen Kameradenwerkes e. V., Wiesbaden (Az.: 62 N 15/84 beim Amtsgericht in Wiesbaden)** soll die Schlußverteilung stattfinden:

Verfügbar sind voraussichtlich

rd. 155 000,— DM.

An bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO sind zu berücksichtigen

rd. 41 000,— DM.

An bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 2 KO sind zu berücksichtigen

rd. 149 000,— DM.

Es ergibt sich somit eine Quote von rd. 76% auf die bevorrechtigten, festgestellten Konkursforderungen nach § 61, 1, 2 KO.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Berechtigten dem Amtsgericht Wiesbaden vor.

6500 Mainz, 27. 3. 1985

Der Konkursverwalter
F uncke
Diplom-Volkswirt

1712

1 N 5/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Weber KG, Bauunternehmen, 6303 Hungen-Obbornhofen**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6478 Nidda, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1713

1 N 6/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Heinrich Weber, Kälbergasse 11, 6303 Hungen-Obbornhofen**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6478 Nidda, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1714

7 N 36/85: In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Müller & Trümmer Lederwaren GmbH, Ludwigstraße 91, 6050 Offenbach**, wird das durch Beschluß vom 7. März 1985 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 21. 3. 1985
Amtsgericht

1715

7 N 40/85: Über das Vermögen der Firma **Möbel-Discount SB-Kauf GmbH, Industriestraße 21, 6056 Heusenstamm**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Martin Biegale, Kastellstraße 18, 6452 Hainburg, dieser wiederum vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Krausser und Backes, Unterlindau 56, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 22. März 1985, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Mann, Marktplatz 11, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69-81 42 51.

Konkursforderungen sind bis 7. Mai 1985 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 8. Mai 1985, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 7. Mai 1985.

6050 Offenbach am Main, 22. 3. 1985
Amtsgericht

1716

N 6/85 a: Über das Vermögen der Firma **„Bebrit-Plastic-Werke“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: 6440 Bebra, Bebrit-Straße 1—3**, vertreten durch den Geschäftsführer Ingenieur Gunther Hildebrandt, Hersfelder Straße 7 in 6440 Bebra, wurde heute, am 25. März 1985, 8.00 Uhr, auf Antrag der Gemeinschuldnerin wegen Zahlungsunfähigkeit das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1985 beim Amtsgericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist bestimmt auf

Freitag, den 10. Mai 1985, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 14. Juni 1985, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1985 anzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre ist angeordnet; diese erstreckt sich nicht auf Sendungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Konkursverwalters.

Als Hinterlegestelle gem. § 129 Abs. 2 Konkursordnung wird die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda bestimmt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 25. 3. 1985
Amtsgericht

1717

4 N 34/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Weiss Bau GmbH, Stahlstraße 38, 6090 Rüsselsheim**, Geschäftsführerin: Frau Felicitas Weiss, in den Keltersweiden 7, 6090 Rüsselsheim, wird die Gläubigerversammlung auf

Dienstag, den 21. Mai 1985, 14.00 Uhr, auf Zimmer 201 des Amtsgerichts Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

6090 Rüsselsheim, 20. 3. 1985 **Amtsgericht**

1718

VN 1/85 Zwst.: Die Firma **Nema Rückgewinnungsanlagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6336 Solms-Oberndorf**, Geschäftsführer Kaufmann Dieter Netz, Jahnstraße 12, 6330 Wetzlar-Nauborn, seither Kauffrau Yvanna Netz geb. Kindl, ebenda, hat durch einen am 20. März 1985 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding, Langgasse 58, 6330 Wetzlar 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

1. Dem vorläufigen Verwalter werden die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und der Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

2. Gegen die Gesellschaft wird auf Grund der §§ 12, 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Gesellschaft bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Gesellschaft oder den Geschäftsführer für die Gesellschaft dürfen nicht mehr erfolgen.

6330 Wetzlar, 21. 3. 1985 **Amtsgericht**

1719

3 N 9/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fritz Hanusch OHG, Bauunternehmen, Wetzlar, früher Nauborner Straße 146**, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 26 513,29 DM und 1 855,93 DM anteilige Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Vergütungen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf 735,— DM für jedes Mitglied festgesetzt.

6330 Wetzlar, 19. 3. 1985 **Amtsgericht**

1720

62 N 12/85: Konkursantragsverfahren betreffend MPR Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oranienstraße 50, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ratko Antonijevic, Luisenstraße 24, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 15. Februar 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1721

62 N 49/85 — Beschluß: Konkursantragsverfahren gegen Eckhard Kobus, Berliner Straße 31 d, 6200 Wiesbaden.

Nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen ist, wird das allgemeine Veräußerungsverbot, verfügt am 6. März 1985 aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1985 **Amtsgericht**

1722

62 N 214/83 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß Gertrud Göhring, Wiesbaden-Bierstadt, Wallauer Straße 20, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 20. 3. 1985 **Amtsgericht**

1723

62 N 29/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wolf Zurhorst GmbH, früher Wiesbaden-Schierstein, Schoßbergstraße 18, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Wiesbaden (AZ: 62 N 29/82) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in den Rangklassen II und III 3 779,60 DM sowie in der Rangklasse VI 949 170,66 DM.

Verfügbar ist ein Massebestand von 33 669,15 DM. Zu berücksichtigen sind noch die Vergütung nebst Auslagen des Konkursverwalters sowie durch die Beendigung des Verfahrens entstehende Masseschulden und Massekosten.

6200 Wiesbaden, 25. 3. 1985

Der Konkursverwalter
Georg Freiherr Grote
Rechtsanwalt

1724

62 N 111/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Klaus Gustav Leonhardt, Wiesbaden, Anne-Frank-Straße 4, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, 22. Mai 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzügl. 7% Mehrwertsteuer auf 9 720,— DM (neuntausendsiebenhundertzwanzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 22,60 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 20. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 62

1725

62 N 259/84: Über das Vermögen der Balerlein Handelsgesellschaft mbH, 6200

Wiesbaden-Delkenheim, Römerstraße 35, vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Helga Baierlein, 6200 Wiesbaden-Delkenheim, Römerstraße 35, wird heute, am 26. März 1985, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Adelheidstraße 22, Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 2. Mai 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. April 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 5. Juni 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1726

62 N 45/85: Konkursantragsverfahren betreffend EDIAS Computer Handels GmbH, Hanau, Sternstraße 9—13, jetzt: Wiesbaden, Pflingstbornstraße 17, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hansjörg Schäffeler, Himmelsbergstraße 29, CH-8617 Mönchaltorf.

Der Schuldnerin ist am 28. Februar 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 22. 3. 1985 **Amtsgericht**

1727

62 N 35/85: Über das Vermögen der GIB mbH Gesellschaft für Immobilien und Bauleistungen mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Rudolf-Vogt-Straße 1, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Großfeld und Klaus Nebhuth, ebenda, wird heute, am 21. März 1985, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Bahnhofstraße 37, Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 18. Mai 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Mai 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 22. Mai 1985, 14.30 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 25. 3. 1985 **Amtsgericht**

1728

62 N 66/85: Über das Vermögen der Glas-Müller GmbH & Co. KG, Wiesbaden, Holzstraße 44, vertreten durch die Jakob Christ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Anton Kuras, Mainz, wird heute, am 26. März 1985, um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis 29. April 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. April 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 29. Mai 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 26. 3. 1985 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin,

eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1729

K 19/84: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 273, Blatt 9308, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 33, Flurstück 170/33, Grünland, An der Homberger Straße, Größe 37,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 33, Flurstück 33/3, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße 58, Größe 14,08 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Herbst, — zur Hälfte —,
b) Anne Irmgard Herbst,
c) Günther Adam Herbst,
zu b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG:
lfd. Nr. 2 = 55 920,— DM,
lfd. Nr. 3 = 624 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1730

3 K 52/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dickschied, Band 25, Blatt 721,

Flur 2, Flurstück 161, Bauplatz, Amselweg 7, Größe 6,93 Ar,

Flur 2, Flurstück 162, Bauplatz, Amselweg 9, Größe 7,00 Ar,

Flur 2, Flurstück 163, Bauplatz, Amselweg 11, Größe 8,29 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 8.30 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zuschlag auf das im Versteigerungstermin am 22. März 1985 abgegebene Meistgebot ist gem. § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johanna Eleonore Thiel in Heldenrod 7.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 161 auf 62 370,— DM,
Flur 2, Flurstück 162 auf 63 000,— DM,
Flur 2, Flurstück 163 auf 634 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 3. 1985

Amtsgericht

1731

3 K 83/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 12, Blatt 337,

Flur 2, Flurstück 2/7, Gebäude- und Freifläche, Dillenberweg 2, Größe 6,61 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 10.00 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

planen + bauen wilke + kalkhof oHG. in Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 211 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 3. 1985

Amtsgericht

1732

8 K 65/84: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 155, Blatt 6480, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 2946/100 000 (zweitausendneuhundertsechszwanzig/einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 66/2, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße, Größe 28,21 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Flur 3, Nr. 66/3 (Blatt 5844 Bebauungsrecht mit nur 3 m Abstandshaltung), eingetragen Blatt 5844, Abt. II/1,

lfd. Nr. 3 zu 1, Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Flur 3, Nr. 65/2, Blatt 3966 (Bebauungsrecht mit nur 3 m Abstandshaltung), eingetragen Blatt 8312—8319, Abt. II/2,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Baukörper A Erdgeschoß links gelegenen Büro, im Aufteilungsplan mit Nr. A 10 aufgeführt mit Gebrauchsreglung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blatt 6471 bis Blatt 6479, Blatt 6481 bis Blatt 6509 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, davon Blatt 6480 und Blatt 6509 Teileigentum;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 14. April 1972 Bezug genommen, eingetragen am 19. Juni 1972;

soll am Freitag, dem 28. Juni 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer I, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kleiner Willibert, Ulmenstraße 29, 6368 Bad Vilbel.

Tag der Beschlagnahme: 25. September 1984.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 3. 1985

Amtsgericht

1733

K 24/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 970, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 9, Flurstück 1/93, Hof- und Gebäudefläche, Am Habichtsfang 15 d, Größe 2,56 Ar, Lieg.-B. 282,

soll am Freitag, dem 21. Juni 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1984

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Immobilienmakler Dieter Braun, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 19. 3. 1985 Amtsgericht

1734

K 51/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gellershausen, Band 12, Blatt 369, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gellershausen, Flur 16, Flurstück 30/5, Hof- und Gebäudefläche, Rübenhardtstraße 20, Größe 7,61 Ar, Lieg.-B. 250, nach dem Schätzungsgutachten angeblich unbebaut,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Isoliermeister Gustav Müller in Herne.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 282,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 19. 3. 1985 Amtsgericht

1735

K 28/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 112, Blatt 3313, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 12, Flurstück 50/1, Grünland — Acker (Obstb.), Grünland, z. Z. angeblich als Parkplatz genutzt, Itzelstraße, Größe 20,22 Ar, Lieg.-B. 2477,

soll am Freitag, dem 6. September 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Zuschlagsversagung aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG ist mit Beschluß vom 8. März 1985 erfolgt.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Rolf Illies in Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 8. 3. 1985 Amtsgericht

1736

4 K 8/83: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 65, Blatt 2572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 582/4, Hof- und Gebäudefläche, Lange Hart 2 A, Größe 5,21 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Thesenvitz, Hans, geb. am 25. 5. 1939, Darmstadt-Eberstadt,

b) Thesenvitz geb. Siege, Hannelore, geb. am 19. 8. 1941, wohnhaft daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 3. 1985

Amtsgericht

1737

4 K 46/83: Die im Grundbuch von Mittershausen, Band 5, Blatt 156, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittershausen, Flur 1, Flurstück 32/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Käberg 20, Größe 6,01 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schroko, geb. am 1. 4. 1933, Kaufmann in Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 3. 1985

Amtsgericht

1738

4 K 25/84: Die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hartenrod, Band 65, Blatt 2270,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Berg 15, Größe 8,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Berg 15, Größe 2,78 Ar,

sollen am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Versicherungsinspektor Manfred Furgala,

b) seine Ehefrau Roswitha Furgala geb. Rink, beide in Bad Endbach, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 585 auf 336 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 586 auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1739

4 K 57/83: Das im Grundbuch von Breidenbach, Band 42, Blatt 1516, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breidenbach, Flur 10, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 77, Größe 6,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kraftfahrer Franz Maritzen, geb. am 25. 9. 1928,

b) dessen Ehefrau Emmy Maritzen geb. Losch, geb. am 7. 6. 1938, beide in Breidenbach, Hauptstraße 77, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 348 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 20. 3. 1985

Amtsgericht

1740

3 K 53/81: Das im Grundbuch von Merkenfritz, Band 12, Blatt 434, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 3, Größe 3,56 Ar, soll am Montag, dem 20. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Weitzel, 6476 Hirzenhain-Merkenfritz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 20. 2. 1985 Amtsgericht

1741

3 K 61/84: Das im Grundbuch von Münster, Band 135, Blatt 4931, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 17, Flurstück 574, Hof- und Gebäudefläche, Altheimer Straße 47, Größe 4,08 Ar,

soll am Montag, dem 3. Juni 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Margareta Finger geb. Huther,
b) Johannes Horst Finger, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 3. 1985 Amtsgericht

1742

3 K 99/84: Die im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 139, Blatt 6163, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 324, Gebäude- und Freifläche, Backhausgasse 14, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 326, Gebäude- und Freifläche, Backhausgasse 12, Größe 0,44 Ar,

sollen am Montag, dem 10. Juni 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria Jaug geb. Stegmeier, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 800,— DM für Flurstück 324 und 20 768,— DM für Flurstück 326.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 3. 1985 Amtsgericht

1743

3 K 31/84: Das im Grundbuch von Rodau, Band 12, Blatt 415, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Rodau, Flur 1, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Merz-Straße 16, Größe 7,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Georg Zitzmann,
b) Ursula Marie Zitzmann geb. Sturm, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots, als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 3. 1985 Amtsgericht

1744

3 K 59/84: Der im Grundbuch von Münster, Band 79, Blatt 3242, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 13, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenstraße 16, Größe 4,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Wanitschek geb. Jöckel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 3. 1985 Amtsgericht

1745

3 K 17/84: Das im Grundbuch von Herleshausen, Band 40, Blatt 1299, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herleshausen, Flur 6, Flurstück 79/12, Hof- und Gebäudefläche, Eisenacher Straße 16, Größe 57,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Heinrich Götting OHG, Herleshausen.

Im Versteigerungstermin vom 20. März 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 3. 1985 Amtsgericht

1746

84 K 177/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 38, Band 158, Blatt 5324, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 43, Flurstück 76, Gartenland, Im Brand, Größe 1,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

1 A: Karl Christof Best geb. 6. 2. 1909, Frankfurt am Main,

B: Eise Auguste Blanche geb. Luthardt geb. 26. 3. 1925, Frankfurt am Main,

C: Ottilie Luthardt geb. Emig geb. 11. 4. 1920, Bonn-Bad Godesberg,

D: Christine Behmenburg geb. Luthardt geb. 22. 8. 1947, Rheinhausen,

E: Hans Walter Luthardt geb. 26. 9. 1948, Bonn-Bad Godesberg,

F: Wolfgang Wilhelm Luthardt geb. 5. 7. 1951, Bonn-Bad Godesberg,

G: Renate Fakler geb. Tanz, geb. 15. 1. 1948, Dreieich,

H: Werner Adam Tanz geb. 15. 1. 1948, Offenbach am Main,

zu A—H in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1747

84 K 287/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 81, Blatt 2809, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 196,2741/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 365, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, Habsburger Allee 10 a, Größe 2,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 81 Blatt 2805 bis 2809),

soll am Freitag, dem 20. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Wolf Grundstücksgesellschaft mbH in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1748

K 40/84: Das im Grundbuch von Unterscharchbach, Band 5, Blatt 133, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Trommstraße 50, Größe 12,03 Ar, soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 8, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Schwarz und Roswitha Schwarz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 3. 1985 Amtsgericht

1749

K 62/84: Das im Grundbuch von Rimbach, Band 74, Blatt 2793, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rimbach, Flur 11, Flurstück 26/2, Grünland, Am Weibertswiesenberg, Größe 28,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Juni 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 8, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leonhard Kreuzer und Erika Duvier, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 694,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 3. 1985 Amtsgericht

1750

5 K 157/82: Das im Grundbuch von Dietershausen, Band 15, Blatt 492, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Dietershausen, Flur 2, Flurstück 20, Lieg.-B. 19, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Bergstraße 5, Größe 29,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marianne Elisabeth Sofie Groß, geb. Bildhäuser, Bergstraße 5, Künzell 2.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 256 320,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 20. 3. 1985 Amtsgericht

1751

5 K 18/83: Das im Grundbuch von Fulda-Neuenberg, Band 16, Blatt 546, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neuenberg, Flur 3, Flurstück 122/4, Lieg.-B. 423, Gebäude- und Freifläche, Neuenberger Straße 83, Größe 9,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kfm. Erich Polzer,
b) seine Ehefrau Rosa Polzer, geb. Odenwald, beide in Fulda, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 400 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 22. 3. 1985 Amtsgericht

1752

5 K 24/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Johannesberg, Band 11, Blatt 337, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 272/1 000 (zweihundertzweiundsiebzig Tausendstel) Miteigentum an dem Grundstück:

Gemarkung Johannesberg, Flur 1, Flurstück 8/87, Gebäude- und Freifläche, Klostermannstraße 1, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung III des Hauses (Nr. III des Aufteilungsplans); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Blatt 335, 336) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Wingenfeld in Fulda.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 139 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 3. 1985 Amtsgericht

1753

K 66/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Haingründau, Band 37, Blatt 1689,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 400/2, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 5,03 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Helene Noß geb. Pitzer,
Gisela Wichmann geb. Noß, beide in 6466 Gründau-Haingründau — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 321 588,— DM.

Im Versteigerungstermin am 15. März 1985 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden. Es gelten im neuen Termin die Vorschriften über ein Mindestgebot nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 3. 1985 Amtsgericht

1754

K 91/84: Das im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 43, Blatt 1011, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur 1, Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche, am Hüttberg, Größe 10,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Koschig geb. Lippert, 6487 Flörsbachtal-Kempfenbrunn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM (ausgenommen Einbauküchen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 3. 1985 Amtsgericht

1755

24 K 102/84: Der im Wohnungsgrundbuch von Goddelau, Band 44, Blatt 2014, eingetragene 34.143/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 13, Flurstück 230, Bauplatz, Moselstraße, Größe 29,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoß rechts, Moselstraße 7, gelegenen Wohnung (70,23 qm), einem Dachbodenraum, einem Pkw-Einstellplatz, jeweils mit Nr. 21 und einem Kellerraum, mit Nr. XXVI/21 im Aufteilungsplan bezeichnet, soll am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3) Vossler-Hirt geb. Vossler, Irmgard, geb. 7. 3. 1947, 6086 Riedstadt 1, Bahnhofstraße 17.

Verkehrswert ist 112 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 3. 1985 Amtsgericht

1756

24 K 112/84: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 155, Blatt 7247, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mörfelden, Flur 20, Flurstück 17/4, Gebäude- und Freifläche, An den Eichen, Größe 65,42 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mörfelden, Flur 20, Flurstück 16/7, Gebäude- und Freifläche, An den Kiefern, Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mörfelden, Flur 20, Flurstück 16/9, Gebäude- und Freifläche, An den Kiefern, Größe 7,51 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3) Firma WLD Terraingesellschaft mbH, Saarstraße 14, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert:

Grundstück Flur 20, Nr. 16/7 =

260 000,— DM,

Grundstück Flur 20, Nr. 16/9 =

275 000,— DM,

Grundstück Flur 20, Nr. 17/4 =

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 3. 1985 Amtsgericht

1757

2 K 31/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hadamar, Band 54, Blatt 1893,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 357, Hof- und Gebäudefläche, Lorchstraße 5, Größe 11,73 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marianne Fabich geb. Fein, Hadamar, Lorchstraße 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 672 274,— DM für Flur 7, Flurstück 357.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 20. 3. 1985 Amtsgericht

1758

2 K 23/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hadamar, Band 63, Blatt 2142,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 105, Bauplatz, am Steinkreuz 19, Größe 12,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 118/4, Freifläche, am Judenfriedhof, Größe 10,43 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Friedrich Hendl, Frankfurt am Main, Sandweg 60.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 20, Flurstück 105 auf 108 090,— DM, Flur 20, Flurstück 118/4 auf 93 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 21. 3. 1985 Amtsgericht

1759

42 K 53/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 504, eingetragene 107/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1760

42 K 49/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 505, eingetragene 85/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude

B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 800,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1761

42 K 50/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 506, eingetragene 60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 600,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1762

42 K 51/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 507, eingetragene 109/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1763

42 K 52/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 508, eingetragene 85/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1 Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 800,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1764

42 K 53/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 509, eingetragene 60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1765

42 K 54/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 511, eingetragene 85/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

1766

42 K 55/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 512, eingetragene 60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1767

42 K 56/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 269, Blatt 10 513, eingetragene 109/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 1, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hentschel in 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1768

42 K 227/84: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hochstadt, Band 51, Blatt 2123, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hochstadt, Flur 16, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 9, Größe 5,47 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hochstadt, Flur 12, Flurstück 18/4, Landwirtschaftsfläche, Auf der Kurzwiese, Größe 24,14 Ar,

am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Susanne Britz geb. Lind,
b) Margarethe Katharina Bauscher geb. Lind,

c) Margarete Bauscher geb. Lind,
zu a) b) c) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) BV lfd. Nr. 3 auf 484 000,— DM,
b) BV lfd. Nr. 5 auf 12 500,— DM,
insgesamt auf 496 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1769

42 K 226/84: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 51, Blatt 1765, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurstück 21, Grünland, Altenburg, Größe 6,42 Ar,

am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Susanne Britz geb. Lind, — zur Hälfte.
b) Susanne Britz geb. Lind,
c) Margarethe Katharina Bauscher geb. Lind,

zu b) und c) — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1770

42 K 228/84: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hochstadt, Band 42, Blatt 1788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochstadt, Flur 7, Flurstück 9, Grünland, auf der Weidenkaute, Größe 34,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hochstadt, Flur 26, Flurstück 74/9, Ackerland, am Körlenweg, Größe 119,46 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hochstadt, Flur 26, Flurstück 76/10, Ackerland, am Körlenweg, Größe 19,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hochstadt, Flur 30, Flurstück 10, Ackerland, auf der gelegten Weide, Größe 83,81 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hochstadt, Flur 30, Flurstück 11, Ackerland, auf der gelegten Weide, Größe 54,76 Ar,

am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Susanne Britz geb. Lind,
b) Margarethe Katharina Bauscher geb. Lind, — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) BV lfd. Nr. 1 auf 23 000,— DM,
b) BV lfd. Nr. 3 auf 108 670,30 DM,
c) BV lfd. Nr. 4 auf 17 829,70 DM,
d) BV lfd. Nr. 5 auf 76 207,40 DM,
e) BV lfd. Nr. 6 auf 49 792,60 DM,
insgesamt auf 275 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1771

1 K 7/84: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Kesselbach, Band 10, Blatt 286,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, am Wiesengrund 24, Größe 7,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude

Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Auf Grund des Versteigerungstermins vom 12. März 1985 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sylvia Smieskol geb. König, 6274 Hünstetten-Kesselbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 19. 3. 1985 Amtsgericht

1772

64 K 69/84: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 149, Blatt 4172, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 143/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 59, Größe 7,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (im dritten Stock rechts, 5 Zi., Küche, Bad, WC, Balkon) und an den Räumen (1 Zi., WC, Bodenraum im Dachgeschoß), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, K 8, 8 A, B 8; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4165 bis 4179); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1976 (BGBl. I S. 2673); Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 10. 1. 1979/21. 2. 1979; von Blatt 2649 übertragen; eingetragen am 5. 4. 1979;

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 159 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1985 Amtsgericht

1773

64 K 336/83: Das im Grundbuch von Eiterhagen, Band 17, Blatt 608, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eiterhagen, Flur 1, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg — angeblich Wiesenweg 2, Größe 24,34 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Juli 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Bauer,
b) Grete Bauer geb. Titz, — je zur Hälfte.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 309 205,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1774

64 K 110/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 46, Blatt 1332, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 392/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 86/31, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 5, 7, 9, Größe 10,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Lagerfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. GL 3; der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. GL 3 (insg. 83,22 m², gelegen im Untergeschoß); für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1327 bis 1336 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters; Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbau-gesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkurs-verwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980;

lfd. Nr. 2 zu 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht, Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstücke 86/9, 86/15, 86/16, 86/17, 86/33, Blatt 482, in Abteilung II, Nr. 1; vermerkt am 5. März 1980;

soll am Freitag, dem 28. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 2. 1985

Amtsgericht

1775

64 K 13/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 113, Blatt 2305, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur JJ, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 157, Größe 8,06 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dahlke, Gisela, geborene Schönewald, geb. 10. 1. 1938 in Kassel,

b) Boese-Schönewald, Hildegund, geborene Schönewald, geb. 31. 7. 1948 in Kassel, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3509 Kassel, 19. 3. 1985

Amtsgericht

1776

64 K 83/84: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 161, Blatt 4527, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1240/42, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 48, Größe 6,38 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Dohmen, geb. 3. 4. 1936, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 3. 1985

Amtsgericht

1777

K 25/83: Die im Grundbuch von Hörgerau, Band 11, Blatt 334, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hörgerau,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 31/4, Gartenland, Die alten Gärten, Größe 8,72 Ar, Bodenwert: 2 616,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 31/5, Bauplatz, Die alten Gärten (jetzt bebaut), Größe 11,32 Ar, Bodenwert: 9 056,— DM, Gebäudewert: 262 500,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 31. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josef Drescher, Konstrukteur, dessen Ehefrau Doris Drescher geb. Kirchner, — je zur Hälfte —, jetzt beide wohnhaft Friedhofstraße 9, 6425 Lautertal-Hörgerau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 3. 1985

Amtsgericht

1778

7 K 40/84: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 49, Blatt 1788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 383, Ackerland, Ochsenberg, Größe 22,27 Ar, Wert 4 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 5, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 6, Größe 6,20 Ar, Wert 32 500,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 5, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 8,14 Ar, Wert 254 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 27. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Baumann, geb. Schäfer, Brunnenstraße 16, 3558 Frankenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 19. 3. 1985

Amtsgericht

1779

7 K 59/84: Die im Grundbuch von Marburg, Band 235, Blatt 8404, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 26, Flurstück 65/2, Hofraum, Am Grün 9, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 26, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Grün 9, Größe 1,44 Ar, Wert 235 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

sollen am Donnerstag, dem 4. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Henner Konrad Stang, Hofstatt 18, 3550 Marburg,

Ulrich Willi Stang, Ockershäuser Allee 46, 3550 Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 19. 3. 1985

Amtsgericht

1780

7 K 93/84: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 44, Blatt 1620, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 17/6, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 10 ½, Größe 4,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 17/8, Hofraum, Marburger Straße 10 ½, Größe 0,01 Ar,

Flur 13, Flurstück 17/9, Hofraum, Marburger Straße 10 ½, Größe 0,19 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Annemarie Wagner, geb. Wagner, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 20. 3. 1985

Amtsgericht

1781

K 10/84: Das im Grundbuch von Hassenroth, Band 18, Blatt 678, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hassenroth, Flur 1, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 11, Größe 7,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Friedrich, Gerd Rainer, Höchst/Hassenroth,

b) Friedrich, Hedwig geb. Wolf, dessen Ehefrau, 6128 Höchst/Hassenroth, — je zur Hälfte —.

Im 1. Versteigerungstermin war der Zuschlag versagt worden, da das Meistgebot unter ⅓ des nach § 74 a ZVG festgesetzten Wertes lag.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 402 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 3. 1985 Amtsgericht

1782

7 K 138/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim, Band 186, Blatt 6703, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Mühlheim, Flur 11, Flurstück 1616/3, LB 4245, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße 16, Größe 45,00 Ar, am Dienstag, dem 17. September 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Schübler, Mühlheim am Main.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1985
Amtsgericht

1783

7 K 205/82 (verbunden mit 7 K 208/82): Durch Zwangsvollstreckung sollen am Dienstag, dem 27. August 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, 6050 Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Raum Nr. 824, versteigert werden:

a) der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 287, Blatt 9848, eingetragene 95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, Hof- und Gebäudefläche, Staufenstraße 1, Größe 44,70 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 0.7 bezeichneten Wohnung,

b) der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 334, Blatt 11 261, in Abt. I, Nr. 2 hn eingetragene 1/201 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/2, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße, Größe 35,42 Ar.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1982 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Werner Albert Paul Labod, Heusenstamm.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) (Wohnung) auf 157 000,— DM,
b) auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1985
Amtsgericht

1784

7 K 200/84 (verb. m. 7 K 201/84): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Donnerstag, dem 29. August 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 240, Blatt 8445, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgergring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichneten Wohnung — (146 000,— DM).

Eigentümerin des 6,6105/1 000 Miteigentumsanteils am 29. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertraud Liwszyc geb. Voigt, Aachen.
2) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: die Obengenannte zu 6,6105/1 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1985
Amtsgericht

1785

7 K 191/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 350, Blatt 11 791, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 275/40, LB 5205, Bauplatz Buchenbuschweg (= Anemonenweg 4, bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Garage), Größe 3,51 Ar,

am Dienstag, dem 10. September 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Helmut Walter Bauträgergesellschaft mbH, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 2. 1985
Amtsgericht

1786

K 31/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 110, Blatt 3550, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 700/54, Gartenland, Mittelweg, Größe 4,69 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 11,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I, durch Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Roppel, geb. 19. 1. 1915, in 6443 Sontra, Husarenallee 2,

Karin Krockner, geb. Burger, geb. am 7. 3. 1944, in Bebra, Oberweg 12, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 15. 3. 1985
Amtsgericht

1787

K 41/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 42, Blatt 1352, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 9, Flurstück 27/8, Landwirtschaftsfläche, Beim Kalkofen, Größe 12,62 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 8,30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz Mink, geb. am 26. 1. 1953, wohnhaft Nürnberger Straße 59 in 6445 Alheim-Heinebach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 3. 1985
Amtsgericht

1788

K 44/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 93, Blatt 3339, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg, Flur 8, Flurstück 86/38, Gartenland, Im Heienbach, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg, Flur 8, Flurstück 37/1, Grünland, Im Heienbach, Größe 4,01 Ar

Flur 8, Flurstück 37/5, Grünland, Im Heienbach, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rotenburg, Flur 8, Flurstück 38/1, Grünland, Im Heienbach, Größe 0,11 Ar,

Flur 8, Flurstück 38/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Heienbach 39, Größe 13,71 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Juni 1985, um 11,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännische Angestellte Christiane Hoffmann, Rotenburg a. d. Fulda, Im Heienbach 39, z. Z. Breitenstraße 26.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Best.-Verz. auf 3 500,— DM,

lfd. Nr. 2 des Best.-Verz. auf 40 000,— DM,

lfd. Nr. 3 des Best.-Verz. auf 333 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 3. 1985
Amtsgericht

1789

3 K 7/84: Das im Grundbuch von Stephanshausen, Bezirk Stephanshausen, Band 11, Blatt 424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 112/1, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 3, Größe 16,56 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Raum 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Trippel, Wolfgang, (geb. 22. 6. 1933), Mainz-Laubenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 269 517,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Budesheim am Rhein, 15. 3. 1985
Amtsgericht

1790

4 K 27/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 37, Blatt 1479, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 4, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Blumenweg 4, Größe 4,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hermann Lochmann,
b) Helga Lochmann geb. Leißler, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 470 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1791

4 K 20/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 48, Blatt 1639, eingetragene Miteigentumsanteil von 30,89/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7.2.3 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dieter Knoefel, Götzenhain.

Der Verkehrswert wurde auf 64 410,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 19. 3. 1985 **Amtsgericht**

1792

5 K 69/82: Die im Grundbuch von Laubach, Band 15, Blatt 507, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 23, Flurstück 44/2, Grünland im Grund, Größe 10,04 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, zugunsten des Grundstücks Flur 23, Flurstück 44/2, ist auf dem Grundstück Flur 23, Flurstück 44/1, im Grundbuch von Laubach, Blatt 639, Abt. II, Nr. 2, ein Nutzungs- und Wegerecht eingetragen,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laubach, Flur 23, Flurstück 47/1, Gebäude- und Freifläche, Stockheimer Seite 4, Größe 16,26 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Lissou geb. Dietrich in Grävenwiesbach OT Laubach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 5 400,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 835 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

1793

5 K 47/84: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 18, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 1, Flurstück 54/2, Gebäude- und Freifläche, Weidestraße, Größe 6,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ilse Gärtner, geb. Bangert, Weilrod, — zur Hälfte —,

b) Ilse Gärtner, geb. Bangert, Weilrod,

c) Cornelia Urban, geb. Gärtner, Weilrod,

— zu b und c) zur anderen Hälfte in Erbgemeinschaften —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 3. 1985 **Amtsgericht**

1794

3 K 124/83: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 226, Blatt 7854, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 48, Flurstück 38/17, Hof- und Gebäudefläche, Österreicher Straße 11, Größe 3,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Müller und Irmgard geb. Theiss in Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 12. September 1984 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM für Flur 48, Nr. 38/17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 2. 1985 **Amtsgericht**

1795

61 K 180/84: Das im Grundbuch von Nordenstadt, Band 133, Blatt 3854, eingetragene Grundeigentum, 870/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nordenstadt

Flur 15, Flurstück 219/1, Freifläche, Hesenring 2—3,

Flur 15, Flurstück 219/2, Freifläche, Hesenring 2—8, Größe insgesamt 127,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum einschließlich Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. 80, Hausteil 3, VI. Obergeschoß,

soll am Dienstag, dem 6. August 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oswald Marschner.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 271 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1796

61 K 158/84: Das im Grundbuch von Biebrich eingetragene Grundeigentum,

a) Bezirk Biebrich, Band 395, Blatt 9905, lfd. Nr. 1, 445/10 000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 14, Flurstück 140/3, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 4,61 Ar,

Flur 14, Flurstück 140/4, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 34,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen des im Aufteilungsplan mit Nr. H 2 bezeichneten Atelierhauses, als Miteigentümer je zur Hälfte;

b) Bezirk Biebrich, Band 395, Blatt 9903, lfd. Nr. 1, 473/10 000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 14, Flurstück 140/3, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 4,61 Ar,

Flur 14, Flurstück 140/4, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 34,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Tiefgarage bezeichneten Tiefgarage, als Miteigentümer je zur Hälfte an einem Anteil zu 2/38,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Schmidt in Wiesbaden,
Günther Welter in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Wohnungseigentum auf 360 000,— DM,
b) Tiefgaragenplatz auf 16 000,— DM,
insgesamt auf 376 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 3. 1985 **Amtsgericht**

1797

61 K 141/84: Das im Grundbuch von Kastel, Band 86, Blatt 3077, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kastel, Flur 17, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Hambuschweg 30, Größe 0,90 Ar,

Gartenland, Am Hambuschweg 30, Größe 19,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Juli 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Winterstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 158 852,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 3. 1985 **Amtsgericht**

1798

61 K 132/84: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 174, Blatt 4598, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dotzheim, Flur 59, Flurstück 196/5414, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 33, Größe 2,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. September 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Georg Schmitt, — zur Hälfte —,

2) a) Elise Rossel geb. Dörn, b) Wilhelm Henrici, c) Karl Henrici, d) Luise Henrici, e) Else Schiebel geb. Henrici, f) Erna Samp geb. Henrici,

2 a)—2 f) in ungeteilter Erbgemeinschaft — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

1799

61 K 164/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 589, Blatt 31 946, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 57/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 72, Flurstücke 442/70, 68/1 und 69/1, Hof- und Gebäudefläche, Emser Straße 44, Größe 9,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Keller,

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Norbert Klee, Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 329 100,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 3. 1985 Amtsgericht

1800

61 K 108/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 614, Blatt 32 705, eingetragene Grundeigentum, Teileigentum,

lfd. Nr. 1, zu 1: 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 62, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150,

Flur 62, Flurstück 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150, Größe insgesamt 23,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, um 9.10 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gewo-Bau GmbH in 6204 Taunusstein-Wehen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 3. 1985 Amtsgericht

1801

K 113/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 64, Blatt 1962, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Naumburg, Flur 29, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Flur 29, Flurstück 6/2, Auf der kleinen Röde 13, Größe 6,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst-Otto König, Julius-Jäger-Straße 2 A, 3408 Duderstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 8 auf 260 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 9. 3. 1985 Amtsgericht

1802

K 9/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 152, Blatt 5343, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wolfhagen, Flur 19, Flurstück 104/5, Freifläche, Siemensstraße, Größe 17,85 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wolfhagen, Flur 20, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 2, Größe 33,50 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wolfhagen, Flur 20, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 2, Größe 7,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Spöth, Naumburger Straße 6 a, Wolfhagen-Bründersden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 8 auf 23 000,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 660 500,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 9 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 14. 3. 1985 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, Sitz in Lorsch, Landkreis Bergstraße;

hier: Änderung der Satzung

Bezug: Änderungsbeschluss vom 30. Oktober 1972 (StAnz. S. 2092)

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost i. d. F. vom 14. März 1967 (veröffentlicht am 21. März 1967 in seinen Amtlichen Bekanntmachungen in der Odenwälder Zeitung, in dem Bergsträßer Anzeigenblatt und in der Südhessischen Post), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Oktober 1972 (StAnz. S. 2092), wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 1984 wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Entschädigung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.“
2. a) § 9 Satz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.“
- b) § 9 Satz 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.“
- c) § 9 Satz 4 Nr. 9 wird ersatzlos gestrichen.
- d) In § 9 Satz 4 Nr. 10 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- e) In § 9 Satz 4 Nr. 11 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- f) In § 9 Satz 4 Nr. 12 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- g) In § 9 Satz 4 Nr. 13 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- h) In § 9 Satz 4 Nr. 14 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

3. § 16 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Entschädigung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.“
4. a) § 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.“
- b) In § 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Zahl „5 000,—“ durch die Zahl „10 000,—“ ersetzt.
5. § 18 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in denen Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, das Ergebnis der Abstimmung und der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten sind.
Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren, in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.“
7. Der III. Abschnitt: Wirtschaftsführung erhält folgende Fassung:

„§ 21 Wirtschaftsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Für die Wirtschaftsführung finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der

Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsmächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.

(3) Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 a

Zwangsanzordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen (Wasserverbandverordnung § 125).

§ 22

Abweichung vom Wirtschaftsplan

(1) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50 000,— DM überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Verbandsvorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
- zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
- eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

§ 23

Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Für die Jahresbilanz, die Jahreserfolgsrechnung, den Anlagenachweis, die Gliederung des Anlagenachweises und der Erfolgsübersicht gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 2. Dezember 1980 (GVBl. S. 445) in der jeweiligen Fassung.

§ 24

Prüfung, Rechenschaft

(1) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Verbandsvorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) auf. Der Jahresabschluß obliegt der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.

(2) Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Kassenkasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenprüfung der Gemeinden sinngemäß.

(3) Prüfung der Bauabrechnungen

Die Prüfung der Bauabrechnungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen bleibt unberührt.

(4) Rechenschaft

Der Jahresabschluß und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Verbandsvorstand legt den Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 der Satzung hiermit erlassen.

Sie tritt am 1. April 1985 in Kraft.

6100 Darmstadt, 18. März 1985

Der Regierungspräsident
i. A. Didszun

Horizontalbohrungen — Rohrvortrieb
für Unterkreuzungen auch durch Felsen
Krippner 8764 Kleinheubach
(09371) 4235/4242

Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen

Die der Gelsenberg Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Blei, Zink, Kupfer, Silber, Schwefel und Schwespat in dem Erlaubnisfeld „Günterod“, das sich über eine Fläche von 496,5 km² in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel und in den Landkreisen Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill erstreckt, wird auf Antrag der Inhaberin aufgehoben.

Dies wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) bekanntgegeben.

6200 Wiesbaden, 21. März 1985

Hessisches Oberbergamt
76 b 34 03 — 17/12

Öffentliche Ausschreibung

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauwerken nach VOB/A und Bwb — Stb 79.

Abbruch und Neubau der Bardobrücke im Zuge der B 254 — II. Bauabschnitt — Fu 2114 und Neubau einer Treppenanlage.

Leistungen u. a.:

- ca. 460 m² Abbruch der vorhandenen Brücke
- ca. 460 m² Spundwände (Verbau)
- ca. 550 m² Baugrubenaushub
- ca. 730 m³ Beton u. Stahlbeton
- ca. 350 m Betonfertigteile Überbau
- ca. 90 t Betonstahl
- ca. 700 m² Überbau-Abdichtung
- ca. 200 m² Natursteinpflaster

Ausführungsfrist: 14 Monate.

Die Vergabeunterlagen sind bis zum 25. April 1985 schriftlich unter Beifügung des Einzahlungsbeleges über 70,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, anzufordern. Es gilt das Datum des Poststempels.

Der Versand der Unterlagen erfolgt ab 30. April 1985.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Pfm. Nr. 6753-609 mit dem Vermerk: „Abbruch u. Neubau der Bardobrücke — II. BA —“ zu leisten.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 30. Mai 1985, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 19. Juli 1985, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 28. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

Bringen Sie
SYSTEM
ins Spiel



HESSEN  **TOTO-LOTTO**
RennQuintett
+ Spiel77

Stellenausschreibungen

Die Fachhochschule Darmstadt

sucht zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum Wintersemester 1985/86, für den Fachbereich **Mathematik und Naturwissenschaften**

einen Professor (Bes.-Gr. C 3 BBesG)

für das Fach Physik

Als Bewerber sind Experimentalphysiker erwünscht, die das Fach Physik in der Lehre für anwendungsbezogene Studiengänge vertreten können.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz sowie aus Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I 1978, S. 380).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Darmstadt, Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**

KGRZ Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wir sind zuständig für die Entwicklung und den Einsatz von ADV-Verfahren der hessischen Kommunal- und Landesverwaltung

Wir suchen

1 Anwendungsberater/in

für das Kommunale Finanzwesen
(Verg.Gr. IVa BAT, Teilzeitkraft bis 75%)

Anforderungen:

Vertiefte Kenntnisse im kommunalen Steuer-/Abgabenrecht und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Erwünscht:

Grundkenntnisse der Datenverarbeitung.

Wir bieten:

Übliche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, insbesondere 13. Monatsgehalt und zusätzliche Altersversorgung.

Interessierte Damen und Herren richten ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an: **KGRZ Frankfurt am Main – Personalstelle –, Lyoner Straße 28, 6000 Frankfurt 71, Tel. 0 69 / 6 69 42 18**

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Seit wir ein eigenes Haus haben, baut Opa mit mir die tollsten Sachen.



Kinder basteln für ihr Leben gern. Da braucht man einen Raum, der genug Platz bietet und ruhig mal schmutzig werden darf. Mit einem BHW-Bausparvertrag kommen Sie auch heute noch sicher zu Haus- und Grundbesitz. Die BHW-Bausparkasse bietet Ihnen mehr als nur finanzielle Vorteile.

Sprechen Sie doch mal mit Ihrem BHW-Berater. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW

BAUSPARKASSE

Auf uns baut
der öffentliche Dienst.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmelorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fotodrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 14 vom 8. April 1985 beträgt 32 Seiten.